

RelBib

Bibliography of the Study of Religion

<https://relbib.de>

Dear reader,

This is a self-archived version of the following article:

Author: Rüpke, Jörg
Title: "Livius, Priesternamen und die *annales maximi*"

Published in: Klio: Beiträge zur alten Geschichte
Berlin: De Gruyter
Volume: 75
Year: 1993
Pages: 155 - 179
ISSN: 2192-7669
Persistent Identifier: <https://doi.org/10.1524/klio.1993.75.75.155>

The article is used with permission of [De Gruyter](#).

Thank you for supporting Green Open Access.

Your RelBib team

EBERHARD KARLS
UNIVERSITÄT
TÜBINGEN



UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK

JÖRG RÜPKE

Livius, Priesternamen und die *annales maximi*

Jede prosopographische Arbeit setzt eine umfassende Quellenkritik voraus. Für die Prosopographie der republikanischen Priesterschaften, die zwar schon mehrfach behandelt wurden,¹ aber dennoch einer erneuten Aufarbeitung bedürfen,² fehlt eine solche bislang. Im folgenden wird der Versuch unternommen, die Problematik der Nachrichten über Priesterämter, Kooptationen und Todesfälle mit der allgemeinen Quellenkritik des Livianischen Geschichtswerkes zu verknüpfen. Die Analyse stößt bis zu den umstrittenen *annales maximi* der Oberpontifices vor und bietet für diese Aufzeichnungen eine neue Interpretation an.³ Die jüngsten Arbeiten zur republikanischen Historiographie arbeiten mit dem analytischen Instrumentarium der Erforschung mündlicher Überlieferung⁴ und blenden die Frage der *annales maximi* praktisch aus. Eine große Strömung religionsgeschichtlicher Arbeiten setzt dagegen eine umfassende, in früheste Zeiten reichende Zuständigkeit der Pontifices für die historische und mythhistorische Überlieferung Roms

¹ Carl Bardt, „Die Priester der vier großen Collegien aus römisch-republikanischer Zeit“, XI. Jahresbericht K. Wilhelms-Gymnasium in Berlin, Berlin 1871; T. Robert S. Broughton, *Magistrates of the Roman Republic*, 3 vols., Philadelphia 1951–1986; G[eorge] J. Szemler, *The Priests of the Roman Republic: A Study of Interactions Between Priesthoods and Magistracies* (Collection Latomus 127), Bruxelles 1972. – Für kritische Lektüre dieses Aufsatzes danke ich den Herren Prof. Hubert Cancik und Hans-Joachim Gehrke.

² Diese wird im Rahmen des DFG-Projektes ‚Sozialgeschichte der römischen Religion‘ (Leitung Prof. Cancik) in Tübingen unternommen.

³ Die Diskussion der pontificalen Quellen spielt eine zentrale Rolle in der Quellenkritik der römischen Geschichtsschreibung für die Republik. In der Forschung seit dem letzten Jahrhundert ist nahezu jede These geäußert und verworfen worden. Auf solche Vordenker wird selbstverständlich hingewiesen, ohne daß eine umfassende Doxographie beabsichtigt wäre. Die intensivste Auseinandersetzung verdient die Arbeit von Bruce Woodward Frier, *Libri annales pontificum maximorum: The origins of the annalistic tradition* (Papers and Monographs of the American Academy in Rome 27), Rome 1979, der Quellen und Forschung zum dokumentarischen Charakter der Annalistik umfassend aufarbeitet. Verwiesen sei auch auf die dortige Bibliographie (285–296).

⁴ Jürgen von Ungern-Sternberg, „Überlegungen zur frühen römischen Überlieferung im Lichte der Oral-Tradition-Forschung“, in: ders., Hansjörg Reinau (Hgg.), *Vergangenheit in mündlicher Überlieferung* (Colloquium Rauricum 1), Stuttgart 1988, 237–265; s. a. Gregor Vogt-Spira (Hg.), *Studien zur vorliterarischen Periode im frühen Rom* (ScriptOralia 12, A2), Tübingen 1989; Rosalind Thomas, *Oral Tradition and Written Record in Classical Athens*, Cambridge 1989. Dagegen fragt Dieter Timpe nicht nach Tradierungsmechanismen, sondern nach dem historischen Ursprungsort der überlieferten inhaltlichen Ausrichtung römischer Geschichtsschreibung, den er im Prozeß der Entstehung der Nobilität im 4. Jh. v. Chr. verortet („Mündlichkeit und Schriftlichkeit als Basis der frühromischen Überlieferung“, in: von Ungern-Sternberg, Reinau, 266–286).

kritiklos voraus.⁵ Im allgemeinen beläßt man es bei einem vagen ‚Konsens‘. Eine kritische Bewertung der zahlreichen literarisch überlieferten Priesternamen kann sich um eine Entscheidung jedoch nicht herumdrücken.

1 Quellen einer Prosopographie republikanischer Priester

Nur ein geringer Teil der Daten über Amtsantritte, Länge und Ende antiker Priesterviten kann direkt überlieferten Listen entnommen werden.⁶ Für die Überlieferung von Priesterämtern für die republikanische Zeit spielen sie kaum eine Rolle. Die hier in Frage kommenden Quellen lassen sich schnell charakterisieren. Die wenigen Nachrichten über frühe Priesterinnen und Priester seien zunächst zurückgestellt. Nach den von Livius überlieferten Namen der Neupriester der *lex Ogulnia* (300 v. Chr.) fehlen bis zu Beginn des Zweiten Punischen Krieges Nachrichten fast völlig. Von 218 bis 167 erlauben Livius' Nachrichten über Todesfälle und Kooptationen eine nahezu vollständige Rekonstruktion der Kollegien. Mit dem Ausfall der Livianischen Überlieferung tritt Cicero als Hauptquelle ein. In literaturgeschichtlichen Überblicken oder fiktiven Dialogszenen erfahren wir von einer größeren Anzahl Personen, daß sie Priester, vor allem Auguren, waren. Kooptationsdaten wie Todeszeitpunkte werden nicht mitgeteilt. Erst am Ende der Epoche existieren in Ciceros Briefen auch direkte Nachrichten über Todesfälle, Nominierungen, Kandidaten und Priesterwahlen. Inschriften spielen kaum eine Rolle; die noch fehlende (erst Augusteische) Tendenz zur Vollständigkeit in der Nennung der Ämter schlägt sich im Übergehen von Priesterämtern nieder. Münzen werden erst seit Ende des zweiten Jahrhunderts zur Demonstration von Priesterämtern (in der Familie) genutzt. Eindeutige Selbstzeugnisse finden sich darauf erst seit den siebziger Jahren.⁷

Weder für die Münzen noch für die Inschriften stellt sich ein eigenes Quellenproblem. Die Münzmeister bezeugen die Ämter unmittelbarer Vorfahren oder ihre eigenen; dazu bedarf es keiner irgendwie formalisierten oder institutionalisierten Überlieferung. Ähnliches gilt für die wenigen Inschriften, die von unmittelbaren Verwandten in zeitlicher Nähe gesetzt wurden. Für die augusteischen Elogien stellt sich das Problem in gleicher Weise wie für die Historiographie, sie bedürfen daher keiner eigenen Behandlung. Wenn – vor allem in der Kaiserzeit – provinziale und munizipale Inschriften Karrieren in erstaunlicher Präzision und Vollständigkeit bieten, beweist das in Hinblick auf die Priesterämter vor allem, daß es sich bei ihnen um öffentliche Funktionen handelte, die zu nennen schicklich, die zu wissen ratsam war. Ein publiziertes *Who's Who* braucht man dazu nicht anzunehmen: Entsprechende Dinge waren vielleicht über Funktions- oder Hauspersonal zu erfragen; die Tendenz zur vollständigen Ämternennung in vielen Dokumenten hinterließ eine immer breiter werdende Spur der Karriere.

2 Livius

Wie stellte sich die Situation für einen republikanischen Historiker dar? Gehen wir vom Befund, und das ist in diesem Fall allein Livius, aus. In den erhaltenen Büchern 21 bis

⁵ Protagonist dieser Richtung ist George Dumézil (zur Kritik s. Wouter W. Belier, *Decayed Gods: Origin and Development of Georges Dumézil's „Idéologie tripartite“* [Studies in Greek and Roman Religion 7], Leiden 1991) mit einer breiten Rezeption in Frankreich und Italien (z.B. Enrico Montanari).

⁶ Eine gattungsgeschichtliche Aufarbeitung dieser Listen wird von Hubert Cancik vorbereitet.

⁷ Pompeius: RRC 402 (71 v. Chr.).

45 für die Jahre 218 bis 167 v. Chr. finden sich zahlreiche Kooptationsnotizen. Sie lassen sich, bei geringen Variationen und Fehlern, recht scharf umreißen. Zum Gegenstand haben sie folgende Kollegien und Ämter: Rex sacrorum, Flamines maiores, Pontifex maximus, die Pontifices, Auguren und Decemviri sacris faciundis. Für die Epulonen, die 196 gegründet wurden, werden die Namen der ersten Amtsinhaber genannt und – was wichtiger ist – eine Nachfolgenotiz.⁸ Diese Notiz steht mitten unter weiteren Todes- und Nachfolgenachrichten anderer Priesterschaften, so daß mit der Aufnahme der Epulonen in die Überlieferung der großen Kollegien – was auch immer das im Moment noch heißen mag – zu rechnen ist. Dasselbe gilt für das Wahlamt des Curio maximus, das im betrachteten Zeitraum nur zweimal neu besetzt wurde. Während die Wahl des ersten plebeischen – das ist der Kern des Interesses – Amtsträgers im Jahr 209⁹ auch auf einen anderen Überlieferungszusammenhang zurückgehen könnte, steht die Nachricht über seinen Tod und den Nachfolger wieder im Kontext ähnlicher Priesternotizen.¹⁰ Im Gegensatz zu diesen Ämtern existieren Nachrichten über Vestalinnen ausschließlich im Zusammenhang mit Prozessen, gegebenenfalls Hinrichtungen oder Selbstmorden. Die Flamines minores fallen gänzlich aus der Überlieferung heraus. Die ganz vereinzelt Nachrichten über Salii, Luperci und Fetiales gehören allesamt nicht dem Typ der Sukzessionsnachricht an.¹¹

Am Text des Liviüs können noch weitere Beobachtungen gemacht werden. Die Sukzessionsnachrichten für die Kollegien waren nach Dekurien geordnet: Bei Todesfällen wird das Kollegium nicht einfach bis zur Sollstärke aufgefüllt, sondern werden Nachfolger für jedes einzelne verstorbene Mitglied gewählt. Überprüfen läßt sich diese Aussage in Jahren mit zwei oder mehr Toten in einem Kollegium. Hier kann Livius nicht nur die Namen der Nachfolger angeben, sondern er sagt auch, wer wem nachfolgte.¹²

Schon aus der Tatsache, daß Livius die Nachrichten einzelnen Jahren zuordnet, ergibt sich, daß die Amtswechsel absolut datiert waren. Diese Überlegung läßt sich noch verfeinern. Im Unterschied zu den magistratischen Wahlen ist Livius nicht in der Lage, die Kooptationen präzise in der Chronologie eines Jahres zu verorten. *Eo anno* ist die typische Einleitung und sie sucht ihren Anknüpfungspunkt an andere Ereignisse des Jahres, seien es rituelle Daten oder letzte Akte verstorbener Personen, üblicherweise nicht die Wahlnotizen für Konsuln, Prätores oder Ädile. In Ausnahmefällen kann ein Todesfall auf Jahresanfang oder Jahresende datiert werden, dann auch mit dem Vermerk, daß die Kooptation nicht mehr im laufenden Jahr stattfinden konnte: auch das Angaben, die über eine einfache Sukzessionsliste – dem X folgte Y, dem Y folgte Z – hinausgehen.¹³

Die Einbindung der Sukzessionsnotizen erfolgt nicht nur äußerlich. In einigen Fällen ergibt sie sich nämlich von innen heraus: Nachfolgeregelungen oder Todesnotizen sind selbst Anlaß umfangreicherer Berichterstattung.¹⁴ Solche Passagen werden organisch aus den sonst nur geringfügig verbalisierten ‚Namenslisten‘ heraus entwickelt, sprachliche Brüche, die zwischen Grundnachricht und Erweiterung unterscheiden ließen, können nicht festgemacht werden. Dies entspricht im wesentlichen der Behandlung der magistra-

⁸ Liv. 40,42,7.

⁹ Liv. 27,8,1–3.

¹⁰ Liv. 42,21,8.

¹¹ S. etwa Cic. *Scaur.* 34; Liv. 36,33,7; Cic. *Cacl.* 26, *Att.* 12,5,1; zu den Fetialen s. Anm. 44.

¹² Z.B. für die Pontifices Liv. 33,42,5; 43,11,13; die Reihenfolge ist signifikant in 23,21,7; 32,7,15.

¹³ Zur näheren Analyse einzelner Passagen s. u.

¹⁴ Z.B. Liv. 39,46,1.

tischen Ämter im gleichen Zeitraum. Setzt man eine Quelle des Typs der *Fasti Capitolini* voraus, müßte man sagen, daß Livius sie in der Form von Wahlnachrichten verbalisiert, gelegentlich erweitert. Dem sprachlichen Befund wird diese Beschreibung insofern nicht gerecht, als die ‚Erweiterungen‘ nicht als nachträgliche Einfügungen in eine viel dürrere Quelle erkennbar sind. ‚Variatio‘ wird im Satzbau oder in der Wortwahl verwirklicht, nicht in ‚Episoden‘.

Für welchen Zeitraum standen Livius Quellen über Priesterämter überhaupt zur Verfügung? Die erste erhaltene Nachricht steht im 23. Buch zum Jahr 216.¹⁵ Nichts deutet darauf hin, daß es sich bei ihr um die erste von Livius überlieferte handelt. Zwei Jahre ohne Kooptation sind nichts Ungewöhnliches. Man muß daher davon ausgehen, daß Livius auch schon vor 218 derartige Nachrichten brachte. Wie steht es mit den erhaltenen früheren Büchern? Fest verbunden mit dem Bericht über die Vergrößerung der Priesterkollegien von Auguren und Pontifices durch das *Ogulnische Gesetz* stehen die Namen der Neugewählten.¹⁶ Sieht man einmal von den Pontifices maximi und zwei Notizen für das fünfte Jahrhundert ab, auf die gleich zurückzukommen ist, fehlen weitere Passagen mit ähnlichen Informationen, ebenso vorher wie nachher. Leider bricht die Überlieferung bereits mit dem Jahr 293 ab. Könnte die *lex Ogulnia* der gesuchte Einsatzpunkt einer detaillierteren Tradition sein? Bei soviel Neugewählten wären sieben Jahre ohne Nachfolgeregelungen ja durchaus denkbar? Dagegen spricht bereits der Tod des Pontifex P. Decius Mus im Jahr 295 (durch *devotio*), den Livius zwar als Tod eines Konsuls, nicht aber als Tod eines Priesters thematisiert. Livius selbst spricht zudem gegen die These dieses Einsatzdatums und zwingt dazu, die Grenze noch unter das Jahr 265 zu verlegen: Bei der Nachricht vom Tod des Q. Fabius Maximus Verrucosus im Jahr 203 schreibt er, daß einige Autoren (*quidam*) behaupteten, er sei zweiundsechzig Jahre Augur gewesen. Er sieht sich aber nicht in der Lage, diese Angabe zu überprüfen.¹⁷ Danach können ihm Listen oder Darstellungen, die bereits für 265 Kooptationsnachrichten boten, nicht vorgelegen haben.

Der kurze Nachruf auf den *Cunctator* ist noch in anderer Hinsicht aufschlußreich. Eine Diskussion über die genaue Amtslänge eines lebenslangen Amtes ist nur anlässlich des Todes seines Trägers vorstellbar. Der Nachruf bildet eine Einheit: Am Anfang steht die Feststellung des Todes und des hohen, allein aus dem langjährigen Augurat zu erschließenden Alters, am Ende die Namen der Nachfolger im Augurat wie im zweiten Priesteramt. So wenig der Plural – *quidam auctores* – von Bedeutung ist,¹⁸ so sicher erweist der ‚Beleg‘, daß Livius auch die Kooptationsnachrichten aus einer literarischen, nicht dokumentarischen Quelle übernommen hat und sie bereits in einem literarisch gestalteten Kontext vorfand.

3 Valerius Antias

Unter den bekannten Quellen des Livius wird man am ehesten an Valerius Antias denken, dessen Vorliebe für feste jährliche Gerüste und amtliches¹⁹ Material und dessen all-

¹⁵ Liv. 23,21,7.

¹⁶ Liv. 10,9,2.

¹⁷ Liv. 30,26,7–10.

¹⁸ S. mit anderen Beispielen Michael von Albrecht, *Geschichte der römischen Literatur: Von Andronicus bis Boethius* 1, Bern 1992, 662.

¹⁹ Zu den literarischen und sozialen Bedingungen dieses Zuges s. Dieter Timpe, „Ervägungen zur jüngeren Annalistik“, *AuA* 25 (1979) 97–119.

gemeine zentrale Bedeutung als Quelle für Livius, besonders in der Zeit nach Ende des Zweiten Punischen Krieges, ihn auch in diesem Punkt prädestinieren.²⁰ In einer detaillierten Analyse der dritten und vierten Dekade des Livius hat Alfred Klotz in seiner Quellenscheidung die Zugehörigkeit der Priesternotizen zu Valerius wahrscheinlich gemacht²¹ und als dessen Quelle die *annales maximi* vorgeschlagen.²² In ihm wäre also die Scharnierstelle zwischen dokumentarischer Überlieferung und Historiographie anzusetzen.

Die Annalen des Valerius Antias begannen nicht irgendwann im dritten Jahrhundert, sondern bereits mit der römischen Frühzeit. Warum beginnen dann die regelmäßigen Sukzessionsnachrichten wohl erst nach dem Ersten, vielleicht erst kurz vor dem Zweiten Punischen Krieg? Das Datum des Einsatzes und die vermutete Quelle berühren sich in frappanter Weise mit der eigenartigen Tatsache, daß die aus Livius gewonnenen Prodigienexzerpte des Iulius Obsequens nach Ausweis der allein erhaltenen Editio princeps²³ – der Anfang selbst ist verloren, der Text beginnt heute im Jahr 179 v. Chr. – mit dem Jahr 249 einsetzen. Das legt die Vermutung nahe, daß auch Livius erst mit diesem Jahr eine regelmäßige Berichterstattung solcher Zeichen und ihrer Prokuration bot – und vor ihm Antias und die pontificalen Quellen.²⁴ Die Problematik der Pontifices sei zunächst noch zurückgestellt.

Den fundiertesten Widerspruch hat die Deutung schon auf der Ebene des Livius selbst durch Wilhelm Soltau gefunden. Soltau zeigt zunächst, daß die neun von Livius berichteten Prodigien vor dem Jahr 300 kaum einer pontificalen Quelle, die solche Ereignisse gleichmäßig berichtete, entstammen können. Sieben der neun Prodigien haben *pestilentiae* zu ihrem Gegenstand, regelmäßig werden die Duo- beziehungsweise Decemviren zur Einsicht der *libri Sibyllini* eingeschaltet. Das macht eine sachlich, nicht chronologisch geordnete Quelle, im weitesten Sinne also einen antiquarischen Hintergrund wahrscheinlich.²⁵ Den Umschwung sieht er im Jahr 300: Im zehnten Buch werden für die Jahre 296, 295 und 293 – dann bricht die direkte Überlieferung ab – Prodigien

²⁰ S. demnächst speziell die angekündigte Heidelberger Dissertation von Tilman Leidig, Valerius Antias als Quelle für Livius' 3. und 4. Dekade; kurz Albrecht (wie Anm. 18), 310 und 662.

²¹ Klotz, Livius und seine Vorgänger 1 (Neue Wege zur Antike, Reihe 2: Interpretationen 9), Leipzig 1940, 44–47.

²² Ebd., 47. Die Herkunft der Prodigien aus den pontificalen Aufzeichnungen hat zuletzt Elisabeth Rawson, „Prodigy Lists and the Use of the Annales Maximi“, CQ 21 (1971) 158–169, bestritten, doch sind ihre Argumente von Eeva Ruoff-Väänänen, „The Roman prodigia and the aeger Romanus“, Arctos 17 (1972) 139–155, bes. 145–8, angegriffen worden: Sie zeigt, daß auch außerrömische Prodigien offizielle Prodigien sein könnten (diesen Ansatz hat Bruce MacBain, Prodigy and Expiation: A Study in Religion and Politics in Republican Rome [Collection Latomus 177], Bruxelles 1982, vertieft). Daß zumindest eine indirekte Herkunft nicht ausgeschlossen werden kann, hat noch einmal Frier (wie Anm. 3), 20, gezeigt.

²³ Der Titel der – allein erhaltenen – Editio princeps von Aldus Manutius (1508) – *Iulii Obsequentis ab anno urbis conditae quinquagesimo quinto, prodigiorum liber imperfectus* – geht möglicherweise auf Subskriptionen der damals vorliegenden Handschrift zurück (so Peter Lebrecht Schmidt, Iulius Obsequens und das Problem der Livius-Epitome: Ein Beitrag zur Geschichte der lateinischen Prodigienliteratur [Akad. d. Wiss. Mainz, Abh. geistes- u. soz. wiss. Kl. 1968, 5], Wiesbaden 1968, 10).

²⁴ Diesen Schluß zog nach Theodor Mommsen zuerst J[acob] Bernays, „Vergleichung der Wunder in den römischen Annalen“, RhM 12 (1857) 436, der die Feier der ersten Saekularspiele (s.u.) in diesem Jahr als sachlichen Hintergrund demonstrierte. Bernays zieht aber keinen Schluß auf das Alter der Annalen, in die ab diesem Jahr zusätzlich nun auch ‚Wunderzeichen‘ aufgenommen worden seien (437). Daß Antias der Saekularrechnung und den *ludi saeculares* ein besonderes Interesse widmete, belegen die von Censorin (17, 8–11) benutzten Passagen seines Werkes (Val. Ant. hist. 18, 22, 55 Peter).

²⁵ Soltau, Die Anfänge der römischen Geschichtsschreibung, Leipzig 1909, 11.

berichtet.²⁶ Eine nähere Analyse der in Frage kommenden Passagen lehrt aber, daß die Häufung zufällig ist und gegenüber der Zeit vor 300 keine Änderung des Befundes eingetreten ist. Im ersten Fall handelt es sich um eine spektakuläre und illegale Altarweihe, als deren Anlaß Prodigien nur ganz summarisch – *eo anno prodigia multa fuerunt* – genannt werden.²⁷ Die beiden Prodigien von 295 und 293 hingegen bieten genau das Schema der früheren ‚Pest-Prodigien‘: eine *pestilentia* als Hauptprodigium samt Vermerk, daß die Sibyllinischen Bücher „angegangen“ worden seien.²⁸

Den stärksten Einwand gegen meine These bilden die von Orosius für die Jahre 269, 267 und 266 überlieferten Prodigien mit ihrer ungewöhnlich dichten Beschreibung und ihrer großen Zahl.²⁹ Man darf annehmen, daß der christliche Historiker sie am Beginn des fünften Jahrhunderts Livius, wahrscheinlich einer Liviosepitome, entnommen hat; der unmittelbar vorangehend genannte Vestalinnen-‚Inzest‘ entspricht fast wörtlich dem Text der Periochae.³⁰ Merkwürdig bleibt das Fehlen von Prokurationen, nur 266 greifen die Dezemviren ein. Für 269 wird mit der Kolonie Cales der erste außerrömische Prodigienort (sieht man vom Albanersee ab) genannt.³¹ Es besteht kein Anlaß, einen Bezug zu den Pontifices herzustellen, die in diesem Zeitraum an Prokurationen nicht erkennbar beteiligt werden. Das Muster gehäufter Prodigien unmittelbar vor Kriegsausbruch läßt sich nicht für eine fortlaufende Aufzeichnung in Anspruch nehmen.³² Insgesamt betrachtet, verstärkt die Soltausche Analyse damit die Argumente für eine ‚Spätdatierung‘ des Einsetzens jährlicher Nachrichten über religiöse Ereignisse.

4 Priesternachrichten für die Zeit vor 300 v. Chr.

Welchen Befund bieten die Priesternotizen vor 300 v. Chr.? Aus der Analyse der *Pontifices maximi* aus der zweiten Hälfte des vierten und der ersten Hälfte des dritten Jahrhunderts geht hervor, daß Livius (beziehungsweise seine Quellen) einigermaßen detaillierte Informationen über die Amtsdaten dieser Spitzenposition im fraglichen Zeitraum, daß heißt seit 332 v. Chr., besaß.³³ Geht man weiter zurück, findet sich bei Livius vor 332 der vorsichtige Hinweis auf einen Pontifex maximus M. Folius (Flaccinator), der die *devotio senum*, die ‚Selbstopferung‘ der Senatoren während des Galliereinfalls, geleitet habe.³⁴ Geht man die gesamte Überlieferung durch, so fehlt bei Livius der von Dionys als erster Oberpontifex der Republik namhaft gemachte, aber kaum historische C. Papirius.³⁵ Als

²⁶ Soltau (ebd., 10) verweist auch auf die im folgenden behandelten Prodigien in den Folgejahren, etwa 278 v. Chr. (Liv. *per.* 14, Oros. 4,2,8). Dieser Argumentation schließt sich Schmidt (wie Anm. 23), 76f., an.

²⁷ Liv. 10,23,1–10.

²⁸ Liv. 10,31,8f.; 10,47,6f.

²⁹ Oros. 4,4,1–4; 4,5,1. 6f.; vgl. Aug. *civ.* 3,17.

³⁰ S.o., Anm. 26.

³¹ MacBain (wie Anm. 22), 31f.

³² Zustimmung zu Soltaus Datierung signalisiert J. E. A. Crake, „Die Annalen des Pontifex Maximus“, in: Viktor Pöschl (Hg.), *Römische Geschichtsschreibung* (WdF 90), Darmstadt 1969, 263f.

³³ Liv. 25,5,4: *Ante hunc* (sc. P. Licinius P. f. P. n. Crassus Dives) *intra centum annos et viginti* (d. h. vor 332) *nemo praeter P. Cornelium Calussam pontifex maximus creatus fuerat, qui sella curuli non sedisset*. Dieser Calussa ist mit Carl Bardt (wie Anm. 1), 3, nicht vor, sondern nach 332 v. Chr. zu datieren, vermutlich handelt es sich um den direkten Vorgänger des Tib. Coruncanianus (ca. 254–243) als Pontifex maximus. Livius muß nach seiner zitierten Aussage den Status der Oberpontifices bei Amtsantritt für die Zeit seit 332 kennen: Innerhalb (*intra*) dieses Zeitraums war allein Calussa ämterlos gewesen.

³⁴ Liv. 5,41,3.

³⁵ Dion. H. 3,36,4.

Leiter einer Volkstribunenwahl nennt Livius für 449 Q. Furius (Pacilius Fusus).³⁶ Zweifel an diesem Namen weckt die parallele Darstellung des Cicerokommentators Asconius, der in derselben Funktion M. Papirius Crassus nennt.³⁷ Wenig später, im Jahre 431, soll A. Cornelius (Cossus) als Oberpontifex den Wortlaut eines Gelübdes vorgesprochen haben.³⁸ Elf Jahre weiter, 420, berichtet Livius von einem Vestalinnen-Prozeß, ohne aber den Namen des leitenden Pontifex maximus zu liefern, den Plutarch mit Sp. Minucius angibt.³⁹ Das während der Gallierbesetzung durchgeführte Opfer des K. Fabius Dorsuo betrachtet Livius als Gentilopfer; die Tradition, Fabius habe als Pontifex maximus gehandelt, ist ihm, der für diese Zeit M. Folius in solcher Funktion führt, unbekannt.⁴⁰

Wie stellt sich das Bild bei den anderen Priestern dar? Die Namen der meisten Priesterschaften werden nur im Kontext bestimmter sakraler Handlungen oder ähnlicher Ereignisse genannt. Sieht man von Marcius M. f., dem ersten von Numa ernannten *Pontifex* ab, so trifft das auf die drei weiteren Pontifices, M. Horatius Pulvillus, M. Valerius und Ap. Claudius Caecus, zu.⁴¹ Vestalinnen sind in größerer Zahl, aber immer nur im Zusammenhang von Prozessen bekannt; dieses Bild entspricht somit der Situation nach 218 (249).⁴² Von zwei namentlich genannten *Ilviri sacris faciundis* kennt Livius nur T. Quinctius Cincinnatus Capitolinus, wohl eine Verwechslung mit einem Duovirat *aedibus dedicandis*.⁴³ Nur in Aktion treten auch die drei bekannten Fetialen, Sp. Fusius, M. Valerius und A. Cornelius Cossus Arvina, auf – alle drei in Erzählungen, die sicher Erfindungen darstellen.⁴⁴

Versucht man eine zusammenfassende Charakterisierung des bisher besprochenen Teils der Überlieferung, so ergeben sich folgende Punkte: Alle Namen von Priestern werden im Kontext konkreter Ereignisse überliefert, nicht um der Nennung des Amtes als solchen willen. Die Verknüpfung der Namen mit den Ereignissen ist lose; der Name kann ausfallen, in rivalisierenden Darstellungen können auch unterschiedliche Namen erscheinen. Eine Mehrzahl der Ereignisse – bis ins Ende des vierten vorchristlichen Jahrhunderts hinein – läßt sich als fiktiv erweisen; die Namen selbst sind nicht nur durch ihre lockere Anbindung verdächtig, sondern auch durch die Tatsache, daß es sich in vielen Fällen um die bekanntesten Männer der jeweiligen Epoche handelt. Chronologische Zusammenhänge zwischen den Namen und Ereignissen (Vorgänger/Nachfolger, Kollegen) werden nie angedeutet. Eine Rückführung auf ‚Priesterfasten‘, Sukzessionslisten, als Primärquelle scheint damit auszuschneiden.

³⁶ Liv. 3,54,5.

³⁷ Ascon. *Corn.* p. 61,2 St.

³⁸ Liv. 4,27,1.

³⁹ Liv. 4,44,11f.; Plut. *inim. util.* 6. Friedrich Munzer, der ihn für historisch hält, gibt dennoch Hinweise auf die ‚Konstruktionsmomente‘ dieser Amtszuweisung („Die römischen Vestalinnen bis zur Kaiserzeit“, *Philologus* 92 [1937] 65f.).

⁴⁰ Liv. 5,46,2, danach Val. Max. 1,1,11. Als Pontifex verstanden von Plut. *Camill.* 21,3 und Dio 7,25,5.

⁴¹ Marcius: Liv. 1,20,5–7. Pulvillus kennt Livius nur als Dedikator des kapitolinischen Iuppitertempels, nicht als Pontifex: Liv. 2,8,6–8; Pontifex: Val. Max. 5,10,1; Sen. *ad Marc.* 13,1. Valerius (Vorsprecher bei der – vermutlich nicht historischen – *devotio* des älteren Decius Mus): Liv. 8,9,4–8. Den Beweis für die Mitgliedschaft des Appius, die sich aus der fiktiven Rede über die *lex Ogulnia* – trotz der Fiktionalität des Textes – ergibt, werde ich führen in: Kalender und Öffentlichkeit: Studien zu den römischen Fasti (1994).

⁴² Hier gibt es auch zahlreiche Namen außerhalb der Livianischen Überlieferung: Varro, *ling.* 5,41; Plut. *Numa* 10; Dion. H. 3,67,3. Livius kommt erst 483 ins Spiel: Liv. 2, 42, 10f.; 4,44,11f.; 8,15,7. Dazwischen fehlt eine Orbinia, die bei Dion. H. 9,40,3 überliefert ist.

⁴³ Liv. 6,5,8; einen königszeitlichen M. Atilius kennt noch Dion. H. 4,62,4.

⁴⁴ Liv. 1,24,3–9; 9,10,6–10. Zur Fiktionalität der Ereignisse s. Jörg Rüpke, *Domi militiae: Die religiöse Konstruktion des Krieges in Rom*, Stuttgart 1990, 100f., 110f.

Gänzlich anders stellt sich die Situation bei den *Auguren* dar. Nach Auskunft des epigraphischen Befundes hat es in der augusteischen Zeit auf dem Forum in Stein gehauene und nach Dekurien geordnete Sukzessionslisten dieses Kollegiums gegeben, die die Vorgänger mindestens in das fünfte Jahrhundert zurückverfolgten.⁴⁵ Für die drei erhaltenen Namen in der Zeit vor 300 ergibt sich leider in Hinblick auf das Augurat keine literarische Parallelüberlieferung. Indes bietet Livius für das frühe fünfte Jahrhundert zwei Todesnachrichten beziehungsweise Sukzessionsnotizen mit je zwei Namen weiterer Auguren. In beiden Fällen handelt es sich um Todesfälle infolge einer in Rom wütenden Seuche. Für das Jahr 463: *Mortui et alii clari viri, M. Valerius, T. Verginius Rutulus augures, Ser. Sulpicius curio maximus*. Und für 453: *Multae et clarae lugubres domus. Flamen Quirinalis Ser. Cornelius mortuus, augur C. Horatius Pulvillus, in cuius locum C. Veturium, eo cupidius quia damnatus a plebe erat, augures legere*.⁴⁶

Was ist von diesen Nachrichten zu halten? In ihrem Charakter unterscheiden sie sich deutlich von allen anderen, bisher besprochenen Überlieferungen für die Frühzeit. Eine Herkunft aus Auguralfasten, wie sie – ob fiktiv oder nicht – spätestens in augusteischer Zeit existierten, erscheint durchaus möglich. Dagegen spricht aber die Nennung zweier Priester, die nicht zum Auguralkollegium gehören. Stammen sie also doch aus dokumentarischen *annales*, die als gemeinsame Quelle dem Historiker wie den Verfassern von Auguralfasten offenstanden?⁴⁷ Die kompositorische Analyse des unmittelbaren Kontexts führt für beide Stellen zum gleichen Ergebnis: Die Priesternamen sind in eine kurze Erzählung einer schlimmen Seuche eingebettet, deren Höhepunkt jeweils der Tod eines Konsuls ist. Ein Wegfall der Priesternachrichten würde in keinem Fall den Erzählfluß beeinträchtigen, ja er würde ihn verbessern. Auch die zweiteiligen oder dreiteiligen Namensformen isolieren beide vom Kontext: Der Konsulname ist schon früher gefallen oder wird nur zur Vermeidung von Verwechslungen noch einmal, auf das Nomen reduziert, genannt; weitere Namen fehlen.⁴⁸ Eine Einführung der Informationen in einen bestehenden Erzählzusammenhang ist damit, wenn nicht erwiesen, so doch naheliegend; eine narrative Quelle wäre dann mit dokumentarischem Material ergänzt worden. Was waren die Quellen, und wer fügte sie zusammen?

Für die zweite Stelle legt der Livianische Zusammenhang der Jahre 454 bis 452⁴⁹ Licinius Macer als Vorlage Livius' nahe, die Perspektive der Volkstribunen ist sehr deutlich ausgezogen. Für die erste Passage hat Ogilvie ebenfalls Macer als Grundlage beansprucht.⁵⁰ Ist Macer auch für den Einschub verantwortlich? Die Alternative – Q. Aelius Tubero und T. Livius hätten den ihnen vorliegenden Text des Licinius selbständig erweitert – erscheint wenig plausibel, es entspricht nicht ihrer üblichen Arbeitstechnik. Und Licinius selbst? Seine berühmt-berüchtigten *libri lintei* bezeugen seine Vorliebe für Listen mit dem Geruch von Alter und Authentizität.⁵¹ Es lassen sich aber noch weitere Argumente anführen. Aus dem Listencharakter fällt die Begründung der Kooptation

⁴⁵ *ILS* 9338,1–4. Für die Zeit vor 300 ist nur das Fragment 2 relevant. Die detaillierte Analyse der Fasten im Rahmen der prosopographischen Darstellung erweist, daß sämtliche Dokumente den Auguren zugeordnet werden müssen. Zur formalen Analyse s. Cancik (wie Anm. 6).

⁴⁶ Liv. 3,7,6; 3,32,3.

⁴⁷ So R. M. Ogilvie, *A Commentary on Livy: Books 1–5*, Oxford 1965, 408.

⁴⁸ Auffällig ist das Fehlen von Namen der vier Volkstribunen in Liv. 3,32,4 – wenn man die Priesternamen als integralen Bestandteil der Passage auffassen wollte.

⁴⁹ S. Liv. 3,31,5–32,7.

⁵⁰ Ogilvie (wie Anm. 47), 283. 408.

⁵¹ S. R. M. Ogilvie, „Livy, Licinius Macer and the libri lintei“, *JRS* 48 (1958) 40–46. Ogilvie führt die *libri*

eines Nachfolgers mit dessen *plebs*-feindlicher Haltung heraus. Das ist erstaunlich. Betrachtet man nämlich die Namen der drei anderen Auguren, so erscheinen sowohl M. Valerius Volesi f. Maximus, T. Verginius Opet. f. Opet n. Tricostus Rutilus und C. Horatius Pulvillus in der annalistischen Überlieferung als Politiker, die in dem für die frühe Republik durchgezogenen Raster ‚Plebeier gegen Patrizier‘⁵² eine durchaus populäre Position einnehmen. Damit wird die – kaum auf spezifischen Quellen basierende – Interpretation der Wahl verdächtig, verdächtig aber auch die Namen der Nichtauguren. Sie zeichnen sich nämlich beide durch eine ausgesprochen *plebs*-feindliche Haltung aus. Zu greifen ist das nicht bei Livius, sondern bei Dionys von Halikarnass.⁵³

Die Interpretation der auguralen Sukzession und die Namen der beiden nichtauguralen Priester – die ersten großen Namensträger ihrer Familien, Ser. Sulpicius Camerinus Cornutus und Ser. Cornelius Maluginensis Tricostus – zeigen, daß es Licinius darum ging, im Rahmen seines Verständnisses der römischen Institutionen die alten Priesterschaften als Horre patrizischer, antiplebeischer Politik darzustellen. Das wäre ein Zug, der in das übrige Bild seiner Verfassung⁵⁴ paßte. Seine ‚Religionskritik‘ dürfte auch zu entsprechenden Abweichungen in seiner Geschichte der römischen Priesterschaften geführt haben, doch läßt sich das nur an einzelnen Punkten greifen: Verständlicher Weise folgte Livius in diesen Dingen sonst Valerius Antias.⁵⁵

In Anbetracht dieser Konstellation kommt eine weitere Überlegung zum Tragen. Mit dem Curio maximus und dem Flamen Quirinalis werden gerade die beiden Priester benannt, die unter den in der späteren Zeit (durch Livius) dokumentierten Priestern das geringste Prestige und die schlechteste Überlieferung aufweisen: Wenn man Amtsinhaber fingieren wollte, waren diese beiden Stellen die geeignetsten, sie waren diejenigen, für die eine eigene, möglicherweise entgegenstehende Tradition am unwahrscheinlichsten war.

lintei auf die pontificalen *tabulae dealbatae* zurück (46). Vgl. Bruce Woodward Frier, „Licinius Macer and the consules suffecti of 444 B.C.“, *T A Ph A* 105 (1975) 79–97.

⁵² S. Kurt A. Raafaub, „The Conflict of Orders in Archaic Rome: A Comprehensive and Comparative Approach“, in: ders. (ed.), *Social Struggles in Archaic Rome*, Berkeley 1986, 1–51, hier 19. Als heuristisches Prinzip genutzt von Dagmar Gutberlet, *Die erste Dekade des Livius als Quelle zur griechischen und sullianischen Zeit* (Beiträge zur Altertumswissenschaft 4), Hildesheim 1985.

⁵³ S. Dion. H. 5,52–57 für den Curio maximus und 8,82, besonders § 5, für den Flamen. Die erstgenannte Passage ist zu Unrecht von Cornelius (1940) für Valerius Antias vindiziert worden, s. die Kritik von [Hans] Volkmann, „Valerius 98 (Antias)“, *RE* 7A,2 (1948) 2326–8. Schon Eduard Schwartz hatte darauf hingewiesen, daß die Niederschlagung der Verschwörung als direkte Kritik an Ciceros Behandlung der Catilina-Affäre von 63 v. Chr. zu lesen sei (Notae de Romanorum annalibus, Göttingen 1903). Alfred Klotz hatte diese Tendenz mit Tubero verbunden, dessen Vorlage aber offengelassen („Zu den Quellen der Archaiologia des Dionysios von Halikarnassos“, *RhM* 87 [1938] 32–50, hier 43f.). Die auch bei Livius feststellbare falsche Form des Prnomens des Sulpicius – Servilius statt Servius – spricht, extrapoliert man Ogilvies (wie Anm. 47) Argumentation (283), für Licinius als Verfasser der von Tubero und später Dionys benutzten Grunderzählung. Sie dürfte im Aufbau der von Livius benutzten vorangehenden Verschwörungserzählung des Macer geglichen haben (s. Liv. 2,4 und Ogilvie zur Stelle). Die Herkunft der zweiten Passage aus Licinius läßt sich mit der politischen Interpretation der Ereignisse, die als scharfe antiplebeische Kampfmaßnahmen gezeichnet werden, begründen; verstärkt wird dies durch den sich unmittelbar anschließenden, sicher aus Licinianischer Feder stammenden Fabierkomplex (dazu allgemein Ogilvie, 9f.).

⁵⁴ S. Ogilvie (wie Anm. 47), 11 und 12: „Licinius’ originality lay in large measure in the political reinterpretation of institutions.“ Ähnlich schon das Urteil von [Friedrich] Münzer, „Licinius 112 (Macer)“, *RE* 13,1 (1926) 428. Zur Rationalisierung religiöser Phänomene s. Ogilvie, ebd.

⁵⁵ Vom Letztgenannten stammt das Kapitel über Numas Ordnung der religiösen Institutionen (s. Ogilvie [wie Anm. 47], 90). Licinius schrieb etwa die Interkalation bereits Romulus zu (*hist.* 4 Peter = *Macr. Sat.* 1,13,20); dieses Faktum wird auch in *hist.* 3 (Cens. 20,2) impliziert.

Wenn Licinius Macer sie in diesen Stellen auftreten läßt, liegt der Fälschungsverdacht, der sich natürlich nicht weiter erhärten läßt, nahe. Damit klärt sich auch die Quellenfrage. Unbestreitbar vorgegeben waren nur die Auguralfasten. Licinius benutzte sie an passender Stelle, nämlich zur Dramatisierung einer Seuche, aber nicht mit dem Ziel, das Kollegium in seiner Zusammensetzung zu dokumentieren, sondern es politisch zu charakterisieren. Um diese Zeichnung glaubwürdig zu machen und ihr Allgemeingültigkeit zu verleihen, erfindet er über die zumindest vom Anspruch her authentischen Augurenlisten hinaus weitere, deutlich *plebs*-feindliche Priester. Das Muster bildeten dabei die Priesternotizen, die für die Überlieferung des späten dritten und zweiten Jahrhunderts zur Verfügung standen.

Damit hat die Arbeitshypothese – Auguralfasten lagen vor – ihre Arbeitsfähigkeit erwiesen. Eine völlige Erfindung der Notizen durch Licinius wäre in Anbetracht fehlender weiterer Fälle zu exzeptionell, um glaubwürdig zu sein. Die Vorlage umfassenderer Notizen erscheint ebenfalls durch den Ausnahmeharakter der beiden Nachrichten und die Wahl der beiden abgelegensten noch denkbaren Priester unwahrscheinlich. Für die übergeordnete Fragestellung ist darüber hinaus die Identifikation des Licinius Macer an Stelle von Valerius Antias wichtig. Sie beweist erstens, daß Valerius erst von einem genau definierten Zeitpunkt an Kooptationsnachrichten bringt und nicht zu allmählich dichter werdender Erfindung oder Quellenwiedergabe greift, und zweitens, daß das Schema der Kooptationsnachrichten aus verschiedenen Priesterschaften älter als Valerius (und wohl auch Licinius) sein muß.

Fassen wir noch einmal die Ergebnisse für die Überlieferung von Priesternamen für die Zeit vor der Mitte des dritten Jahrhunderts – die im Kontext des Ogulnischen Gesetzes überlieferten Namen einmal ausgenommen – zusammen. Der wichtigste Schluß lautet: Eine fortlaufende Dokumentation von Priesterämtern, die aus den Kreisen der Pontifices stammte, hat es nicht gegeben. Traditionen über sakrale Ämter bestimmter Personen hängen an Einzelereignissen, die zwar zum Teil als sakrale oder politische Präzedenzfälle interpretiert werden können, aber insgesamt keine einheitliche inhaltliche Linie aufweisen. Eine Herkunft aus verschiedenen Quellen erscheint möglich. Einiges mag auf Valerius Antias zurückgehen, der einen Valerius als ersten namentlich bekannten Fetialen oder eine Valeria als erste *sacerdos Fortunae Muliebris*⁵⁶ erfindet. Das Schwanken der Namen in der Überlieferung und die großzügige Zuschreibung von Ämtern an berühmte Personen impliziert, daß keine Kontrollinstanz in Form einer greifbaren amtlichen Überlieferung oder publizierter Fasten existierte.

Sukzessionslisten für das Auguralkollegium dagegen liegen Licinius, das heißt bereits am Anfang des ersten Jahrhunderts, vor. Ihre frühe Existenz bezeugt auch die Gegenprobe zur sonstigen Überlieferung: Mit Namen verbundene Einzelnachrichten, wie sie für die anderen Priesterschaften vorliegen, weist die erhaltene Überlieferung nicht auf. Die ‚Kontrollinstanz‘ der Listen war also wirksam und dürfte auch die Authentizität der vier Livianisch-Licinischen Augurennamen garantieren. Was aber heißt ‚Authentizität‘? Zunächst nichts weiter, als daß diese Namen in der offiziellen Liste standen. Wie die folgenden Überlegungen zur pontifikalischen Überlieferung zeigen werden, ist auch für die Verschriftlichung dieser Listen kein Datum vor dem dritten Jahrhundert anzunehmen. Die sich in dem epigraphischen Fastenfragment widerspiegelnden außerordentlich langen

⁵⁶ Dion. H. 8,55,3–5; zur Sache s. Georg Wissowa, Religion und Kultus der Römer (HbdA 5,4), München 21912, 257f.

Amtsperioden (dreiundzwanzig und zweiundfünzig Jahre) verstärken die Zweifel an der Historizität, sie reichen aber nicht für eine grundsätzliche Bestreitung. Zumindest an die Daten des fünften Jahrhunderts dürfen aber Fragezeichen gefügt werden. Die Produktion der ‚Fasten‘ in diesem Kollegium – und, soweit man sieht, bis in augusteische Zeit allein in diesem Kollegium – zeugen von einem hochentwickelten Selbstbewußtsein. Das spiegelt sich noch in Ciceros Selbstdarstellung und in dem dichten sozialen Netz, das das Kollegium – nicht zuletzt durch die berüchtigten *cenae augurales* – erzeugte, wider.⁵⁷ Selbstverständlich ist dabei zu berücksichtigen, daß es der Stolz unserer Hauptquelle Cicero, des Auguren, sein könnte, der das Bild gegenüber anderen Kollegien, denen vergleichbare Berichterstatter fehlen, verzerrt.

5 Pontifikale Quellen

Der Negativbefund ist eindeutig: Eine breitere dokumentarische Überlieferung über die Inhaber von sakralen Ämtern hat es vor der Mitte des dritten Jahrhunderts v. Chr. nicht gegeben. Was aber kann man positiv über die von diesem Zeitpunkt an zur Verfügung stehenden ‚Dokumente‘ sagen? Unter Berücksichtigung des gleichen Einsatzpunktes und ihrer häufigen Nähe im Livianischen Kontext scheinen Prodigienberichte, Nachrichten über Spiele und die Mitglieder der wichtigsten Priesterschaften diesem ‚Dokument‘ anzugehören, das damit ein relativ breites Interesse an sakralen Dingen verrät. Schon Klotz hatte in seiner Quellenanalyse die *annales maximi* zur Identifizierung vorgeschlagen.⁵⁸ Wir können es im Moment noch beim üblichen Vorverständnis dieses Begriffes belassen: Gemeint sind amtliche Aufzeichnungen des Pontifex maximus, die möglicherweise jährlich auf Holztafeln publiziert wurden. Auch das genaue Verhältnis unseres ‚Dokumentes‘ zu solchen Aufzeichnungen soll noch offen bleiben; es reicht, eine gewisse inhaltliche Konvergenz festzustellen. Betrachtet man den Geschäftsbereich der einzelnen Magistrate, Priesterschaften und Priester, kommt am ehesten dem Pontifex maximus ein Interesse zu, das sich mit dem intern gewonnenen Befund der Valerischen Quelle deckt.

Ein Blick auf die Liste der berücksichtigten Priester zeigt, daß diese nicht mit dem erweiterten Pontifikalkollegium übereinstimmen, daß neben den Pontifices den Rex sacrorum, die Vestalinnen und die Flamines maiores umfaßt.⁵⁹ Auffällig ist der völlige Ausfall der Frauen unter den Mitgliedschaftsnotizen. Nicht nur die *virgines Vestales* wären zu nennen gewesen. Ein Interesse an vollständiger Dokumentation der kultischen Funktionsträger hätte auch die Flaminicae, die Gattinnen der Flamines maiores, die Regina sacrorum, die Frau des Rex sacrorum, ja sogar die Gattin des Pontifex maximus, die etwa für die Ausrichtung des stadtrömischen Bona-Dea-Festes zuständig war, nennen müssen. Außerhalb des Pontifikalkollegiums lagen die ganz selbständig beziehungsweise nur in Abhängigkeit vom Senat arbeitenden Auguren und Dezemviren, die ebenso sorgfältig wie die Pontifices dokumentiert werden. Von den bekannteren Kollegien fehlen die Salier, Luperci, Fetialen, die Fratres Arvales und die Sodales Titii durchweg. Das ist vom kaiserzeitlichen Standpunkt her verständlich – sie gehören nicht zu den *quattuor amplissima collegia* –, doch darf dieses augusteische Prestigekriterium nicht mit sakralrecht-

⁵⁷ Die Existenz auguraler Sukzessionslisten dürfte auch erklären, warum Cicero in der Lage ist, in seinen fiktiven Dialogszenen kollegiale Verbundenheit der Gesprächspartner – und das ist ein in seiner Bedeutung kaum richtig erkanntes Organisationsprinzip – präzise zu datieren.

⁵⁸ S. o., Abschnitt 3.

⁵⁹ S. Wissowa (wie Anm. 56), 503f.

lichen Normen der Republik verwechselt werden. Denkbar ist daher nur, daß die Verfasser der Aufzeichnungen diese Kollegien ebenso wie die Flamines minores als Spezialpriesterschaften betrachteten, die für das leitende Interesse bei der Abfassung zu sehr am Rande lagen. Was aber ist dieses Interesse? Die Kooptation kommt als regierendes Prinzip nicht in Frage: Sie galt weder für den Rex sacrorum noch für die Flamines. Auch das Sakralrecht scheint es nicht geboten zu haben: Wie aus späteren Aufzeichnungen über Antrittsbankette im Pontifikalkollegium bekannt ist, haben daran auch Frauen, Vestalinnen wie Flaminicae, teilgenommen.⁶⁰ Ein gemeinsamer Nenner läßt sich nur in dem Stichwort ‚Prestige‘, politisches Gewicht und soziales Ansehen, erkennen: Es erklärt die Auswahl der Kollegien ebenso wie die Beschränkung auf Männer.

Über die erste allgemeine Bewertung hinaus erlauben einige Beobachtungen am Livianischen Text, Hypothesen für das Aussehen der Vorlage zu formulieren.

- a) Die Priesternachrichten waren nicht in das integriert, was als ‚annalistische Jahresberichte‘ bezeichnet wird, kurze Zusammenfassungen der Ereignisse eines Jahres, die nach der Konsulardatierung die wichtigsten Magistrate, Kriege und inneren Entwicklungen nannten. Im Livianischen Text stehen die Priesternachrichten in einem schwankenden ‚räumlichen‘ Verhältnis zu derartigen Nachrichten über Magistrate und Kriege, aber zumeist in weitem Abstand.
- b) Es gibt keine Anzeichen für Fasten, die nach Priesterschaften getrennt wären. Eine Umgestaltung von verschiedenen Dokumenten des Typs der Auguralfasten, in denen dekurienweise Eintrittsdaten vermerkt waren, wäre sehr aufwendig gewesen. Dem Befund wird die Annahme einzelner Sukzessionsnachrichten gerechter.
- c) Diese waren vermutlich schon in Einzelfällen etwa um Todesumstände (Seuchen) oder Mitteilungen aufwendiger Bestattungen erweitert.
- d) Sicher standen in derselben Quelle, wie bereits vermerkt, auch Nachrichten über Spiele und wohl auch Prodigien.

Als schwieriger erweist sich die Frage nach dem chronologischen Aufbau. Sicherlich waren alle Ereignisse einem bestimmten Jahr zugeordnet oder entsprechend gekennzeichnet. Entsprechendes berichten auch die wenigen Quellen, die Aussagen über die Gestaltung der pontifikalen Dokumente machen.⁶¹ Mit einer weiteren Präzisierung – Servius sagt: *gesta per singulos dies*⁶² – wird es allerdings problematischer. Einerseits gibt es Anzeichen für eine fortlaufende chronologische Eintragung, die Aussagen über eine Platzierung innerhalb des Jahres – Jahresanfang, Jahresende – erlaubt.⁶³ Andererseits gibt es nie Tagesdaten für den Tod oder die Kooptation eines Priesters, die jährweise Zusammenfassung scheint üblich. Letzteres könnte allerdings zumindest teilweise das Werk des Valerius Antias gewesen sein: Wenn für das Jahr 184 v. Chr. von *comitia auguris creandi* gesprochen wird,⁶⁴ so handelt es sich um einen Anachronismus, der erst seit der *lex Domitia*, die ein volkswahlähnliches Element in das Kooptationsverfahren hineinbrachte,

⁶⁰ Cic. *har. resp.* 12; Macr. *Sat.* 3,13.

⁶¹ S. Cic. *de orat.* 2,52: *res omnes singulorum annorum.*

⁶² Serv. auct. *Aen.* 1,373.

⁶³ S. Liv. 39,45,8–46,1: *Extremo prioris anni comitia auguris creandi habita erant. in demortui Cn. Cornelii Lentuli locum creatus erat Sp. Postumius Albinus. (46,1) huius principio anni P. Licinius Crassus pontifex maximus mortuus est, in cuius locum M. Sempronius Tuditanus pontifex est cooptatus, pontifex maximus est creatus C. Servilius Geminus. P. Licinii funeris causa visceratio data ...*

⁶⁴ S. Anm. 63.

also erst seit etwa 104 v. Chr. denkbar ist.⁶⁵ Das Ziel der hier vorgenommenen Zeitverschiebung, die ein Ereignis des Jahres 184 erst 183 berichtet, könnte die Zusammenfassung solcher Priesternachrichten sein; im Jahr 184 wurde nichts dergleichen berichtet.

Ein scheinbares Gegenbeispiel aus den Jahren 196/5 erweist sich als aufschlußreich. Im Jahre 196 vermerkt Livius den Tod des Augurs Q. Fabius Maximus, versieht ihn aber mit dem Zusatz, daß in diesem Jahr noch keine Nachfolgeregelung getroffen wurde.⁶⁶ Die Sukzessionsnachricht folgt dann – und zwar ohne daß ein weiterer Priesterwechsel hätte erzählt werden müssen – im Jahr darauf, versehen mit einem Rückverweis.⁶⁷ Da weder Livius noch Valerius Antias bemüht gewesen zu sein scheinen, jedes Detail zusammengehöriger Ereignisse im jeweiligen Jahr zu berichten, darf man daraus auf den chronologischen Aufbau des Originals schließen, das aus sukzessiven Eintragungen bestanden zu haben scheint; ein längerer Prozeß konnte also durchaus in zwei getrennten Einträgen resultieren. Warum kam es aber hier nicht zu der oben postulierten Zusammenfassung? Die Erklärung ergibt sich aus dem in der Anmerkung zitierten Kontext der zweiten Passage. Zwischen den beiden Einträgen, die sich auf den Personenwechsel bezogen, stand weiteres ‚pontifikales‘ Material, der Bericht über das *ver sacrum*.⁶⁸ Die Nachfolgenotiz wird daran mit *per eosdem dies* angeschlossen. Das spricht für eine differenzierte chronologische Angabe in der Quelle, nicht notwendig für die Angabe eines Tagesdatums.⁶⁹ Vergleicht man nun die Behandlung der beiden Fälle, bietet sich die Interpretation an, daß eine Zusammenfassung vor allem dann vorgenommen wurde, wenn das ‚Dokument‘ dazwischen nicht viel Material oder nicht viel, das den Historiker interessierte bot.

Werden die intern aus Livius gewonnenen Beobachtungen zusammengefaßt, ergeben sie für die Vorlage des Valerius Antias ein Dokument, das aus einer chronologischen Aufzeichnung sakraler Ereignisse bestand. Als Gattungsbezeichnung kommt für ein derartiges Schriftstück nur die Bezeichnung *commentarii* in Frage. *Commentarii pontificum* kennen wir durch eine Reihe von Nachrichten oder Zitaten; die Klärung, ob jene mit den soeben erschlossenen identisch sind, soll wiederum zurückgestellt werden. Zunächst ist nämlich noch ein letztes internes Datum, der Aufzeichnungsbeginn, auszuwerten.

6 Ti. Coruncanus

Mit dem Jahr 249 v. Chr., das als Beginn der *commentarii* wahrscheinlich gemacht werden konnte, verbinden sich zwei wichtige Daten. Das erste betrifft die Saecularspiele dieses

⁶⁵ Zur *lex Domitia* s. Jerzy Linderski, „The Aedileship of Favonius, Curio the Younger and Cicero’s Election to the Augurate“, HSCPh 76 (1972) 181–200; B(ruce) A. Marshall, A Historical Commentary on Asconius, Columbia 1985, 129–132; Theodora Hantos, Res publica constituta: Die Verfassung des Dictators Sulla (Hermes Einzelschriften 50), Stuttgart 1988, 120–5.

⁶⁶ Liv. 33,42,6.

⁶⁷ Liv. 33,44,1–3: *Provinciis ita distributis consules, priusquam ab urbe proficiscerentur, ver sacrum ex decreto pontificum iussi facere, (2) quod A. Cornelius Mammula praetor voverat de senatus sententia populi que iussu Cn. Servilio, C. Flaminio consulibus. annis post uno et viginti factum est quam votum. (3) per eosdem dies C. Claudius Appi filius Pulcher augur in Q. Fabi Maximi locum – is priore anno mortuus erat – lectus inauguratusque est.*

⁶⁸ Liv. 33,44,1f.

⁶⁹ Diese Frage ist insofern schwer zu entscheiden, als damit gerechnet werden muß, daß sich die Historiographie, gerade in Abhebung von der Gattung der *commentarii* (s. Jörg Rüpke, „Wer las Caesars bella als commentarii“, Gymnasium 99 [1992] 216), aus stilistischen Erwägungen jeglicher Tagesdaten enthielt.

Jahres.⁷⁰ So unsicher vorangehende Saecularvorstellungen bleiben müssen,⁷¹ so sicher ist, daß hier mit dem Gelübde einer Wiederholung in einhundert Jahren eine Frist in die kultische Praxis eingeführt worden war, die eine sorgfältige zeitliche ‚Buchführung‘ verlangte und einer Institutionalisierung bedurfte, da sie jedes denkbare individuelle Erleben überstieg. Damit soll nicht behauptet werden, daß den *commentarii* gerade diese Aufgabe zufiel, doch bezeichnen die Saecularspiele ein Umfeld, das den Beginn solcher Aufzeichnungen verständlich macht.

Das zweite Datum zielt auf den im Jahr 249 amtierenden Pontifex maximus, die Person, der zuallererst die Initiative zu solchen Aufzeichnungen zuzuschreiben wäre. Seit etwa 254 führt der aus Tusculum stammende Tib. Coruncanius als erster Plebejer das Sakralamt, vielleicht als erster in modifizierten *comitia tributa* gewählt.⁷² Schon A. Enmann war die überproportionale Rolle, die Tusculum und tuskulanische Geschlechter (die Mamilii) in der annalistischen Darstellung der römischen Frühzeit spielten, aufgefallen, daneben die sicher fiktive Figur eines Volkstribuns Tiberius Pontificius zu Beginn des fünften Jahrhunderts.⁷³ Seine Analyse führte ihn zu dem Schluß, daß Coruncanius es war, der zum ersten Mal eine Redaktion der nach dem Gallischen Brand in der Regia noch vorhandenen Holztafeln mit den jährlichen Aufzeichnungen unternahm. Diese ‚Redaktion‘ wäre weit über eine bloße Zusammenfassung hinausgegangen und hätte den zeitgenössischen Erzählschatz über die zweite Hälfte des vierten Jahrhunderts niedergelegt.⁷⁴ Zahlreiche Erzählungen, die Vorfahren der jetzt bedeutenden Geschlechter in die römische Frühzeit projizierten, wäre so in die historische Koine, an die sich Fabius Pictor anschließt, eingedrungen. Findet dieser Verdacht in unserer Analyse Bestätigung?

Zwei ganz unabhängige Punkte in der Biographie des Tiberius Coruncanius, die weniger mit etwaigen historischen Interessen als mit seiner handfesten Tätigkeit als Pontifex und Jurist zusammenhängen, verdienen Beachtung. Pomponius berichtet über ihn, er sei es gewesen, der als erster öffentliche Rechtsauskünfte gegeben habe.⁷⁵ Für das praktische Verfahren gibt Baumann eine bemerkenswert einfache Vorstellung: „He simply put up a sign reading *LICET CONSULERE*“ (Cic. *Mur.* 28); the sign was displayed at his house, or perhaps at a public station.“⁷⁶ Die ebenfalls von Pomponius angesprochenen verlorenen *responsa* zeigen ihn auch literarisch aktiv; inhaltlich werden ihm – und das ist der

⁷⁰ Die wichtigsten Daten zu dieser Feier stellt Kurt Latte, *Römische Religionsgeschichte* (HbdA 5,4), München 1960, 246–8, zusammen.

⁷¹ S. Burkhard Gladigow, „Aetas, aevum und saeculorum ordo: Zur Struktur zeitlicher Deutungssysteme“, in: David Hellholm (ed.), *Apocalypticism in the Mediterranean World and the Near East. Proceedings of the International Colloquium on Apocalypticism*, Uppsala, August 12–17, 1979, Tübingen 1983, 255–271.

⁷² Das Problem der Einführung dieses Verfahrens ist weiterhin ungelöst. Zum Verfahren s. Cic. *leg. agr.* 2,16–18. Obwohl die Ausbildung des zugrundeliegenden Wahlkörpers, der *comitia tributa*, erst 241 v. Chr. abgeschlossen ist, denken Lily Ross Taylor, „The Election of the Pontifex Maximus in the Late Republic“, *CP* 37 (1942) 421–4, und ihr folgend Szemler (wie Anm. 1), 78, bereits an die erste Hälfte des dritten Jahrhunderts, das heißt die Zeit unmittelbar nach der *lex Hortensia* (287 v. Chr.).

⁷³ A. Enmann, „Die älteste Redaction der Pontificalannalen“, *RhM* 57 (1902) 517–533, hier 529–531 mit Verweis auf Liv. 2,44. Zustimmung äußert Richard A. Bauman, *Lawyers in Roman Republican Politics: A study of the Roman jurists in their political setting, 316–82 BC* (Münchener Beiträge zur Papyrusforschung und antiken Rechtsgeschichte 75), München 1983, 91f., ohne weitere Argumente beibringen zu können.

⁷⁴ Enmann, ebd., 533.

⁷⁵ *Dig.* 1,2,2,35: ... *ante Tiberium Coruncanium publice professum neminem traditur*. § 38: ... *qui primus profiteri coepit: cuius tamen scriptum nullum exstat, sed responsa complura et memorabilia eius fuerunt*.

⁷⁶ Bauman (wie Anm. 73), 72.

zweite Punkt – einige sakralrechtliche Innovationen (oder zumindest Kontroversen) zugeschrieben. So bestand er auf der Verpflichtung der Erben zur Aufrechterhaltung der familiären *sacra* und gestattete, gedeckt durch ein Dekret des Kollegiums, die Abhaltung von *feriae praecidaneae* an *dies atri*.⁷⁷

Das Umfeld der Aktivitäten des Coruncanus als Pontifex und Schriftsteller verdient Beachtung. Das dritte Jahrhundert spielt für den Literalisierungsprozeß der römischen Gesellschaft (oder wenigstens ihrer Oberschicht) eine zentrale Rolle.⁷⁸ Im Jahr 280 hält Ap. Claudius Caecus die erste schriftlich überlieferte Rede; er ist zugleich Urheber einer Rechtschreibreform, die den Rhotazismus orthographisch umsetzt.⁷⁹ Im Jahr 240 führt der tarentinische Kriegsgefangene Livius Andronicus an den *ludi Romani* das erste lateinische Drama auf, wenige Jahre später folgt der Campaner Cn. Naevius.⁸⁰ Etwa um dieselbe Zeit gründet Sp. Carvilius, ein Freigelassener des späteren Konsuls (234, 228) Sp. Carvilius Maximus Ruga, eine Schreibschule.⁸¹ Die ersten Geschichtswerke müssen noch bis zum Ende des Jahrhunderts warten – und sie werden in griechischer Sprache und griechischen Traditionen geschrieben. Das erste systematische pontifikalrechtliche Werk, ebenfalls von einem Fabius Pictor verfaßt, erscheint erst in der Mitte des zweiten Jahrhunderts.

Die literarischen Prozesse, die sich in den hundert Jahren nach der Aufzeichnung der Rede des Claudius abspielen, verlaufen langsam. Vor ihrem Hintergrund müssen auch die Aktivitäten des Coruncanus erschlossen und wahrscheinlich gemacht werden. Nimmt man dieses methodische Prinzip ernst, erscheint eine weit ausholende ‚Redaktion‘ vorhandenen Materials ausgeschlossen. Die Interpretation, die ich dagegen setzen möchte, lautet: Das Jahr 249 bezeichnet überhaupt erst den Einsatzpunkt einer umfangreicheren Verschriftlichung sakraler Vorgänge in Protokollform; Coruncanus beginnt mit der Aufzeichnung fortlaufender *commentarii*. Das Ziel besteht nicht in Geschichtsschreibung, sondern in der Protokollierung der Historie mit dem Ziel, Daten und Präzedenzfälle für rechtliche und sakralrechtliche Probleme zu sammeln und zu dokumentieren. Anwendungsfälle könnte beispielsweise das Problem der *feriae praecidaneae* geboten haben; noch im selben Jahrzehnt, wenn auch schon unter dem Nachfolger, wird der erste Konflikt zwischen einem Oberpontifex und einem Flamen Martialis überliefert.⁸² Der Pontifex maximus L. Caecilius L. f. C. n. Metellus hält den Konsul und Flamen A. Postumius A. f. L. n. Albinus erfolgreich davon ab, in den Krieg aufzubrechen und so die kultischen Pflichten in Rom zu vernachlässigen. Für derartig gelagerte Fälle waren hieb- und stichfeste historische *exempla* genau das richtige Material. Faßt man diesen – zugegebenermaßen hypothetischen – Teil der Coruncanischen Aktivitäten mit den bekannten juristischen und sakralrechtlichen zusammen, kann man den gemeinsamen Nenner als ‚Rationalisierung der Amtsführung‘ formulieren.

Das bisher gewonnene Bild der *commentarii* des Coruncanus legt zwei Konsequenzen nahe: Obwohl der Beginn der regulären Aufzeichnungen mit dem Aktivitätsbeginn

⁷⁷ Cic. *leg.* 2,52; Gell. 4,6,10 (Ateius Capito). Eine nähere Analyse der Vorfälle bei Bauman (wie Anm. 73), 77f.

⁷⁸ S. allgemein jetzt William V[ernon] Harris, *Ancient Literacy*, Cambridge, Mass. 1989; von Albrecht (wie Anm. 18), 43.

⁷⁹ *Dig.* 1,2,2,36; Cic. *Brit.* 61; s. a. Tac. *dial.* 18,4.

⁸⁰ S. von Albrecht (wie Anm. 18), 92. 98.

⁸¹ Plut. *q. R.* 54. 59.

⁸² Liv. *per.* 19; Val. Max. 1,1,2. Die Bedeutung der Aufzeichnungen für die eigene Tätigkeit der Pontifices sieht auch Plinio Fraccaro, „The History of Rome in the Regal Period“, JRS 47 (1957) 61.

gleichzusetzen ist, darf man annehmen, daß die Faktensammlung in gewissem Umfang auch rückwärts gerichtet war. Dieser ereignis-, das heißt sakralrechtlich orientierte Rückgriff dürfte etwa die Vorgänger im Oberpontifikat, das mit Coruncanus selbst eine neue Qualität erreichte, betroffen haben. Wenn Livius beziehungsweise Valerius Antias detailliertere Kenntnisse bis ins Jahr 332 v. Chr. zurück besaßen, so entsprechen – aus der Sicht des Jahres 249 – diese achtzig Jahre Rückgriff dem üblichen Drei-Generationen-Horizont, den *oral history* zu erschließen vermag. Dieses Verfahren war natürlich – wie Spätere demonstrieren – ausbaufähig, doch darf dieser Teil der Aktivität unter der obigen methodischen Prämisse für die Zeitstufe des Coruncanus keinesfalls überschätzt werden.⁸³

Auf eine weitere Konsequenz sei bereits im Vorgriff hingewiesen. Die Aufstellung einer *tabula dealbata* – was auch immer auf ihr gestanden haben mag – erzeugt eine gewisse Publizität der neuen Aktivitäten. Der Charakter dieser Publizität entspricht ganz dem *publice profiteri* des Coruncanus, sie hat offiziellen, nicht offiziellen Charakter: Gegen alle Behauptungen der Sekundärliteratur bezeugen die Quellen unzweideutig, daß die Tafel vor dem Haus des Pontifex maximus, nicht vor der Regia aufgestellt wurde.⁸⁴ Die private Initiative des Tib. Coruncanus reiht sich damit in eine Linie politischen Handelns ein, die von der Aufstellung der Fastentafel durch Cn. Flavius und Ap. Claudius Caecus bis hin zu Caesars ‚Wandzeitungen‘ der *acta diurna* reicht.⁸⁵

7 Commentarii pontificum

Nach der zuletzt vorgelegten Deutung der Aktivitäten des Pontifex maximus von 249 kommt man um die Frage der Identität dieser und anderer *commentarii pontificum* nicht mehr herum. Im allgemeinen bezeichnet *commentarius* „diejenige Gattung, in der ein (Ex-)Magistrat seine Erfahrungen mit Blick auf Kollegen und Amtsnachfolger (...) niederlegt“; in dieser Konstellation kommen lehrhafte Elemente ebenso zum Tragen wie historisch-autobiographische. Damit wären die *commentarii pontificum*, wie sie Coruncanus verfaßt, eine Art priesterlicher Amtsliteratur.⁸⁶ Einen zusammenhängenden Eindruck von dem Aussehen solcher Aufzeichnungen vermitteln, bei aller Gebrochenheit durch die Transposition in das Medium der Inschrift, die Arvalakten. Sie bieten Nachrichten über einzelne kultische Handlungen ebenso wie Formulare und detaillierte Ritualbeschreibungen. Der Komplex der Inschriften aus La Magliana, dem Arvalenhain vor den Toren

⁸³ S.o., Abschnitt 3 (Ende), zu den Orosischen Prodigijs vor Ausbruch des Ersten Punischen Krieges.

⁸⁴ Cic. *de orat.* 2,52: *domi*; Serv. *Aen.* 1,373: *tabulam dealbatam quotannis pontifex maximus habuit*; Gell. 2,28,6 (Cato): *tabula apud pontificem maximum*; Dion. H. 1,74,3: τὸ παρὰ τοῖς ἀρχιερεῦσι κειμένου πίνακος. Auf diesen Sachverhalt hat auch schon Frier (wie Anm. 3), 87, hingewiesen. Das Haus des Pontifex maximus lag in der Nähe des Komplexes der *aedes Vestae*. S. Wissowa (wie Anm. 56), 502 mit Anm. 7; s.a. Carmine Ampolo, „Analogie e rapporti fra Atene e Roma arcaica: Osservazioni sulla Regia, sul rex sacrorum e sul culto di Vesta“, PP 26 (1971) 443–460. Aus diesem Grund hatten auch die bekannten Regia-Brände keinen Einfluß auf die Überlieferung (das Faktum hat Crake [wie Anm. 32], 265, richtig festgestellt). Vgl. dagegen den Titel der Arbeit Ernst Kornemanns: *Der Priestercodex in der Regia und die Entstehung der altrömischen Pseudogeschichte* (Doktoren-Verzeichnis der Philosophischen Fakultät 1910), Tübingen 1912.

⁸⁵ Vgl. zur Problematik, private und offizielle Aufzeichnungen zu differenzieren, Phyllis Culham, „Archives and Alternatives in Republican Rome“, CP 84 (1989) 100–115, und Rüpke 1992 (wie Anm. 69), 210, Anm. 26.

⁸⁶ Zur Definition Rüpke 1992 (wie Anm. 69), 210. Die Identität der *libri pontificum* und *annales maximi* hat (u. a. mit Verweis auf Cic. *Rab. perd.* 15) bereits Bauman (wie Anm. 73), 294, in aller Schärfe herausgestellt.

Roms, umfaßt keine Sukzessionslisten der Fratres Arvales; aber die sorgfältige Angabe von Beteiligten und chronologisch eingeordnete Kooptationsnotizen demonstrieren, für wie wichtig die Dokumentation der Mitglieder erachtet wurde.⁸⁷

Wenn diese Charakterisierung zutrifft, dann muß auch das Material, das von Antiquaren aus *commentarii* oder *libri pontificum* zitiert wird, den von Coruncianus begonnenen *commentarii* zugerechnet werden. Die *commentarii fratrum Arvalium* – auf diesen Titel, nicht auf ‚Acta‘ weist der im Hilfspersonal der Arvalen vorhandene *publicus a commentariis* – zeigen, wie unterschiedliches Material in diesem Literaturtypus zusammengetragen werden konnte.⁸⁸ Dieser Vielfalt entspricht die Unverbindlichkeit in der Terminologie der Titel, die sich nicht in der langen und noch immer anhaltenden Kontroverse, ob *commentarii* und *libri pontificum* dasselbe bezeichnen, niedergeschlagen hat. Diese Frage muß trotz des erneuten Versuchs Francesco Sinis, die schwankende Terminologie der Titel mit inhaltlichen Differenzen zu verbinden,⁸⁹ als entschieden betrachtet werden.⁹⁰ Verschiedene Dissertationen der Breslauer Schule (Ambrosch, Reifferscheid, Wissowa) haben sich dem Problem gewidmet, und schon in der ersten Arbeit konnte Paul Preibisch die Unhaltbarkeit der Differenzierung demonstrieren.⁹¹

Die Verbindung mit den antiquarisch tradierten Fragmenten der *commentarii pontificum* erweitert das Bild der pontificalen Aktivität in der historiographischen Tradition beträchtlich. Es zeigt auch, in welchem geringem Umfang die Aufzeichnungen der Pontifices direkt für historische Narrative verwendbar gewesen sein müssen. Es bedurfte eines Valerius Antias, um Priestersukzessionen und Routineprodigien als solche historiographiefähig zu machen. Allerdings läßt sich kaum abschätzen, in welchem Umfang ‚antiquarische‘ Informationen dadurch den Weg in die Geschichtsschreibung fanden, daß sie ätiologisch umformuliert wurden.⁹² Im Grunde genommen ist dieses Ergebnis nicht

⁸⁷ Nach der grundlegenden Ausgabe von Wilhelm Henzen, *Acta fratrum Arvalium quae supersunt*, Berlin 1874, bietet Elio Pasoli, *Acta Fratrum Arvalium* (Università degli Studi di Bologna, Fac. di Lettere, Studi e ricerche 7), Bologna 1950, eine um die Neufunde erweiterte Ausgabe. Eine umfassende Analyse bietet John Scheid, *Romulus et ses frères: Le collège des frères arvales, modèle du culte public dans la Rome des empereurs* (Bibliothèque des Écoles françaises d'Athènes et de Rome 275), Rome 1990, der eine Neuangabe der Texte angekündigt hat. Zur Kooptation s. Henzen, 150–7; eine ausführliche, aber stark verstümmelte Schilderung für 43 n. Chr., 1–3 (li); das entsprechende Gebet wird a. 218, b, 21–27 (ccvi) aufgezeichnet.

⁸⁸ *Acta* a. 214, a4 = fr. 87a Pasoli. Die Exkurse in Caesars ‚Gallischem Krieg‘ bilden auf einer anderen Ebene ein Beispiel für denselben Sachverhalt.

⁸⁹ *Documenti sacerdotali di Roma antica 1: Libri e commentarii* (Università di Sassari, Fac. di Giurisprudenza, Seminario di Diritto Romano 2), Sassari 1983, 159–162.

⁹⁰ S. ebd., 92 f., die Zusammenstellung der Belegstellen.

⁹¹ *Quaestiones de libris pontificiis*, Diss. Breslau 1874, 2–7. Die Kritik von Franz Albert Brause, *Librorum de disciplina augurali ante Augusti mortem scriptorum reliquiae* (Pars 1), Diss. Leipzig 1875, hat schon Paul Regell, *De augurum publicorum libris I*, Diss. Breslau 1878, überzeugend zurückgewiesen. Die weiteren Arbeiten konnten auf dieser Grundlage aufbauen, legten ihren immer umfangreicheren Fragmentensammlungen aber einen zunehmend sachlich ausgeweiteten und nicht mehr philologisch kontrollierten Fragmentbegriff zugrunde (weniger die Arbeit von Rudolf Peter, *Quaestionum pontificalium specimen*, Diss. Straßburg 1886, stärker jene von Maximilian Kretzer, *De Romanorum vocalibus pontificalibus*, und Walter Rowoldt, *Librorum pontificorum Romanorum de caerimoniis sacrificiorum reliquiae*, Diss. Halle 1903 und 1906). Die spätere Arbeit von Georg Rohde, *Die Kultsatzungen der römischen Pontifices* (Religionsgeschichtliche Versuche und Vorarbeiten 25), Berlin 1936, förderte die Fragestellung nur wenig.

⁹² Livius' Erzählung von der Inauguration Numas liefert dafür das beste Beispiel; die zugrundeliegende augurale Formel ist bei Varro, *ling.* 7,8 erhalten, es ginge also um *commentarii augurum*, nicht *pontificum* (s. Eduard Norden, *Aus altrömischen Priesterbüchern* [Skrifter utgivna av kungl. Humanistiska Vetenskaps-

neu, aber es bestätigt einige nicht unumstrittene Interpretationen auf der Basis eines viel breiteren Materials: Das Vorhandensein spezifisch sakralen, an der Amtsführung der Pontifices orientierten Materials war schon früh angenommen worden.⁹³ Darüber hinaus haben detaillierte Untersuchungen der jüngeren Zeit gezeigt, daß selbst die *annales maximi*, verstanden als eine Edition pontifikalischen Aufzeichnungen, vor allem bei Antiquaren und nicht bei Historikern rezipiert wurden.⁹⁴ Doch damit gelangen wir zu den letzten beiden Punkten der Untersuchung, den pontifikalischen Holztafeln und ihrer angeblichen Edition in den *annales maximi*.

8 Tabula dealbata

Alle Quellen, die über die ‚historiographische‘ Aktivität der Pontifices sprechen, berichten, daß der Pontifex maximus jährlich eine geweihte Holztafel mit (mindestens) den wichtigsten Ereignissen aufgestellt habe. Nach dem bisher rekonstruierten Charakter der *commentarii pontificum* kann diese Tafel eigentlich nicht das Primärmaterial gewesen sein. Es müßte sich vielmehr um einen für eine breitere Öffentlichkeit bestimmten Auszug, sozusagen den öffentlichen Teil der Protokolle, gehandelt haben. Demgegenüber ist die gesamte Forschung davon ausgegangen, daß es sich bei der Tafel um das primäre, erst später redigierte oder übertragene Material gehandelt haben muß. Läßt sich dieser Widerspruch auflösen?

Die älteste Notiz über die Tafeln selbst findet sich in den *Noctes Atticae* des A. Gellius und geht auf Cato zurück, der seine eigene Geschichtsschreibung wie folgt charakterisierte: *Non lubet scribere, quod in tabula apud pontificem maximum est, quotiens annona cara, quotiens lunae aut solis lumine caligo aut quid obstiterit.*⁹⁵ Die Aussage ist klar genug. Finsternisse und Teuerungen waren nicht Gegenstand seiner historiographischen Bemühungen,⁹⁶ sie schienen ihm aber für die Pontifikaltafel – Cato benutzt den Singular – charakteristisch. So wie Gellius Cato zitiert, lehnt Cato den Inhalt der Tafeln insgesamt ab, den er dann exemplifiziert. Die zweite Interpretationsmöglichkeit, eine Ablehnung gerade der aufgezählten Dinge – die ja beispielsweise (unter vielen anderen Dingen) auf der Tafel des Pontifex maximus stünden –, erscheint weniger wahrscheinlich. Vom Spezialfall des Dionys von Halikarnass abgesehen (der noch zu diskutieren sein wird), bildet diese Wertung die einzig sichere, auf (unterstellter) Autopsie beruhende Erwähnung des Inhalts der Tafeln.

Samfundet i Lund 29], Lund 1939, 5); s.a. J[erzy] Linderski, „The Augural Law“, ANRW II.16,3 (1986) 2257. *Commentarii* der XV virn nennt Cens. 17, 10f.

⁹³ Z.B. [Conrad] Cichorius, „Annales“, RE 1,2 (1894) 2249f. Dagegen hatte Enmann (wie Anm. 73), 524f., solches Material den von ihm unterschiedenen *commentarii* zugewiesen, die allerdings später in die achtzigbändige Annalenausgabe eingeflossen seien. Den sakralen Charakter der Aufzeichnungen betonten auch Oscar Leuze, *Die römische Jahrzahl: Ein Versuch, ihre geschichtliche Entwicklung zu ermitteln*, Tübingen 1909, und Matthias Gelzer, „Der Anfang römischer Geschichtsschreibung“, in: Pöschl (wie Anm. 32), 138.

⁹⁴ Das gilt vor allem für die Untersuchung von Frier (wie Anm. 3). Friers Spätdatierung der *Annales* in die augusteische Zeit und das Umfeld des Verrius Flaccus rührt vor allem von der Erwartung her, diese *Annales* müßten ein historisches Werk darstellen.

⁹⁵ Gell. 2,28,6 (*orig.* 77 Peter).

⁹⁶ Zumindest nicht für die nähere Vergangenheit: Franz Bömer hat auf die Stellung dieses Zitates (erst) im 4. Buch verwiesen und dies als Beleg für seine These gewertet, daß in diesem Zeitraum die Differenz zwischen annalistischer und pragmatischer (d.h. theoriegelenkter) Geschichtsschreibung nicht in Personen, sondern in Werkteilen (frühe Zeit-Gegenwart) gesucht werden muß („Thematik und Krise der römischen Geschichtsschreibung im 2. Jahrhundert v. Chr.“, *Historia* 2 [1953/54] 189–209, hier 193).

Welche Funktion käme solchen Aufzeichnungen zu? Der umfassende Katalog Soltaus, der von außerordentlichen Festen über Prodigien bis hin zu Senatsbeschlüssen reicht,⁹⁷ findet keinerlei Bestätigung. Selbst die Vermutung, hier würden bereits gemeldete Prodigien notiert⁹⁸ – gewissermaßen, um dem aufgeregten Zweitzweigen mitzuteilen: „Keine Panik! Wir behandeln die Sache schon!“ –, kann nicht zutreffen. Zum einen zählen gerade Finsternisse zu den Ereignissen, die am wenigsten einer speziellen Meldung bedürfen, zum anderen waren für die Meldung von Prodigien ohnehin die politischen Magistrate, Konsuln etwa oder der Stadtprätor, zuständig; erst die von diesen Organen akzeptierten Prodigien wurden, je nach Charakter, an die einzelnen Priesterschaften zur rituellen Behandlung überwiesen. Die Erwähnung von Finsternissen und Teuerungen legt eher eine gegenteilige Interpretation nahe: Beides sind Ereignisse, die im dritten vorchristlichen Jahrhundert auch in Rom von Spezialisten im voraus zu berechnen beziehungsweise zu vermuten waren. Die Mitteilungen könnten eher den Charakter einer Warnung gehabt haben, die eine Überreaktion – beispielsweise bei einer ‚plötzlichen‘ Sonnenfinsternis – verhindern sollte.⁹⁹

Im Unterschied zu Cato, der allein die Tafel nennt, haben spätere Zeugen daneben immer auch die mit unterschiedlichen Begriffen bezeichnete ‚Papierform‘ im Kopf. In der Analyse dieser Stellen darf daher nicht die Beschreibung der Tafel isoliert betrachtet werden, vielmehr bedarf es immer der Bestimmung des Verhältnisses von Tafel und ‚Papierform‘, das dem Verfasser vorschwebte; allein aus dieser Verhältnisbestimmung könnten sich auch weitere Indizien für den Zweck der Tafeln ergeben.

Warum Cato allein von der Tafel sprach, lehrt das Zeugnis Ciceros, das hier zunächst in der heute üblichen Textform gegeben wird: *Ab initio rerum Romanarum usque ad P. Mucium pontificem maximum res omnes singulorum annorum mandabat litteris pontifex maximus referebatque in album et proponebat tabulam domi, potestas ut esset populo cognoscendi; eique etiam nunc annales maximi nominantur.* Läßt man mit Coruncanus sowohl die Aufzeichnung der *commentarii* als auch die Aufstellung der *tabula* beginnen, wurde letztere als lebendige Institution bis P. Mucius P. f. Q. n. Scaevola, der das Oberpontifikat von 130 bis etwa 115 v. Chr. innehatte, fortgeführt; dieser brach im Laufe seiner Amtszeit damit. Die achtzigbändige Ausgabe der *annales maximi* wird mit diesem Abbruch – wohl zu Recht – in Verbindung gebracht. Bei Cicero scheinen die Verhältnisse nicht ganz klar zu liegen. Die Darstellung der pontifikalen Aktivität ist sehr umständlich. *Mandabat litteris – referebatque in album – proponebat tabulam* drückt den Sachverhalt der Aufstellung von Tafeln sehr gewunden aus.

⁹⁷ Soltau (wie Anm. 25), 14f. Ganz auf Anweisungen zur Prodigienprokuration möchte Robert Drews, „Pontiffs, Prodigies, and the Disappearance of the *annales maximi*“, CP 83 (1988) 289–299, die *annales maximi* beschränkt wissen, die daher mit dem Niedergang des Prodigienwesens nach dem Bundesgenossenkrieg nicht mehr fortgeführt worden seien (297–9). Zum Prokurationswesen s. Burkhard Gladigow, „Konkrete Angst und offene Furcht: Am Beispiel des Prodigienwesens in Rom“, in: Heinrich von Stietencron (Hg.), Angst und Gewalt: Ihre Präsenz und ihre Bewältigung in den Religionen, Düsseldorf 1979, 61–77.

⁹⁸ So etwa Frier (wie Anm. 3), 95f.

⁹⁹ Daß so verfahren werden konnte, demonstriert das Verhalten der römischen Heeresleitung bei der Mondfinsternis vor der Schlacht bei Pydna (168 v. Chr.): Dem Heer wird das Eintreten des Ereignisses im vorhinein mitgeteilt, während der Finsternis werden nichtsdestoweniger Opfer ins Werk gesetzt (s. Plut. *Aem.* 17). In der Livianischen Darstellung wird das Handeln und Erklären mit der Intention motiviert, *ne quis id pro portento acciperet* (44,37,6). S. a. Ruoff-Väänänen (wie Anm. 22), 145, Anm. 8. Wie ein aufwendiges Finsternisritual aussehen kann, zeigt Elwyn C. Lapoint, „Solar Contagion: Eclipse Ritual in a North Indian Village“, *Man in India* 61 (1981) 327–355.

Unklar bleibt auch der Anschluß *eique etiam nunc annales maximi nominantur*. Natürlich kann Genus und Geschlecht von *ii* durch die Attraktion an *annales* bestimmt sein, doch bestünde auch die Möglichkeit, den Bezug klarer zu gestalten. Auch Cicero spricht wie Cato von den Tafeln nur im Singular.

Ein Blick in den textkritischen Apparat klärt die Lage schnell auf und zeigt, wie sich die Interpretation der Annalen bis in die Textgestaltung hinein ausgewirkt hat. *Referebat* stellt eine Konjektur Lambinus' dar, die Handschriften überliefern einhellig *efferebat*. Was heißt das, „trag hinaus“? Ein ungeschickter Ausdruck für das, was in *proponebat* deutlicher zum Ausdruck kommt und daher durch das geläufige *referre* zu ersetzen war? Im Gegenteil – Cicero hat eine sehr klare Vorstellung von dem Entstehungsprozeß der Tafeln und der Bedeutung von *efferre*. In einer fast identischen Situation finden wir den Ausdruck bei Livius, in einem Zusammenhang, der keinen Zweifel an der Bedeutung von *efferre* und keinen Zweifel an dem Zusammenhang mit, wenn nicht sogar Bezug auf die Ciceropassage läßt: Nach dem Tod des Tullus Hostilius will Ancus Marcius den in Unordnung geratenen Kult unter Rückgriff auf die Aufzeichnungen (*commentarii*) seines Vorfahren Numa Pompilius wieder korrekt ins Werk setzen, und er schafft die Grundlage, indem er befiehlt, *omnia ea ex commentariis regis pontificem in album elata proponere in publico*.¹⁰⁰ *Efferre* heißt hier, ‚einen Auszug/eine Kopie anfertigen‘ – und genau das will auch Cicero zum Ausdruck bringen. Das oben aus sachlichen Gründen postulierte Verhältnis der *commentarii* zu den *tabulae* findet in den Texten spätrepublikanischer und frühaugusteischer Autoren somit seine Bestätigung: Zu dieser Zeit war das Verhältnis der beiden Aufzeichnungstypen noch verstanden, wenn auch kein Urteil darüber möglich war, ob die ‚Holzkopie‘ gegenüber der Urfassung eine Verkürzung darstellte.¹⁰¹ *Efferre* legt eine Identität der Textfassungen nahe, und diese Identität spiegelt sich auch in dem fehlenden direkten Bezug des Ciceronischen *ei*, das sich einfach auf die Texte als solche richtet. Der Bezug auf die einzelne Tafel ist nicht ausgeschlossen, wird aber auch nicht forciert. ‚Die einzelne Tafel‘, ein zufälliger Ausdruck? Keineswegs. Der absurde Gedanke, der Pontifex maximus hätte in seiner Wohnung aus Gründen der historischen Dokumentation ein Holzlager errichtet, lag Cicero ganz fern. Wenn die *commentarii* das Primäre sind, ist eine Aufbewahrung des Tafeltextes völlig unnötig; die Tafel konnte am Jahresende wieder geweißt und erneut für Eintragungen aufgestellt werden: Der Singular entspricht den materiellen Tatsachen.¹⁰²

Das Ergebnis findet eine aufschlußreiche Bestätigung in den Aussagen eines Zeitgenossen des Livius, des Dionys von Halikarnassos. In der Diskussion der Gründung Roms wiegt er verschiedene Quellen gegeneinander ab (oder stellt sie zumindest nebeneinander) und kommt in diesem Zusammenhang auch auf die Tafel des Pontifex maxi-

¹⁰⁰ Liv. 1,32,2. Die Stelle diskutiert in anderem Zusammenhang auch Frier (wie Anm. 3), 97, ohne jedoch auf das Stichwort *commentarii* einzugehen. Einen ähnlichen Mechanismus der auszugsweisen Publikation der in einem Kodex gesammelten *commentarii* der Arvalen auf jährlichen (hier: ergänzten) Inschriften hat John Scheid wahrscheinlich gemacht („Rituel et écriture à Rome“, in: Anne-Marie Blondeau, Kristofer Schipper [edd.], *Essais sur le rituel 2* [Bibl. École Pratique des Hautes Études, Sc. relig. 95], Louvain 1990, 1–15, hier 4f.).

¹⁰¹ S.a. Liv. 6,1,2: Als mögliche Quelle für alte Nachrichten benennt Livius nicht die *tabulae*, sondern die *commentarii* der Pontifices.

¹⁰² Die Theorie einer Wiederbenutzung vertrat schon M. I. Henderson in seiner Rezension des Liviusbuches von P. G. Walsh (JRS 52 [1962] 277f.).

mus zu sprechen: τοῦ παρὰ τοῖς ἀρχιερεῦσι κειμένου πίνακος ἐνός.¹⁰³ Die Stelle lehrt – von der (berechtigten) Skepsis des Dionys abgesehen – zweierlei: In augusteischer Zeit ist erstens nur eine einzige Tafel vorhanden, diese beansprucht aber, zweitens, die Tafel des Stadtgründungsjahres zu sein. Wenn die Tafel, die Dionys sehen konnte, eine umfassendere Chronologie enthalten hätte – das wäre vom Kontext her zunächst möglich –, dann wäre der Hinweis auf die Einzahl dieser Tafel völlig sinnlos gewesen. Dieser Hinweis erscheint nur sinnvoll, wenn es sich bei der Tafel um eine partikuläre Information handelte. Da Dionys davon spricht, daß er dem Text der Tafel nicht einfach Glauben schenken wolle, scheint dieser Text zur Bestimmung des Gründungsdatums keine größeren Synchronisationen erforderlich zu machen, was der Fall wäre, wenn für ein beliebiges späteres Jahr ein Datum *ab urbe condita* angegeben worden wäre: Dann hätte man zunächst das Konsulardatum des Jahres in ein griechisches System umrechnen müssen und von diesem Datum aus den *a. u. c.*-Abstand rückwärts gerechnet. Auch Ciceros Angabe, daß die pontifikale Aufzeichnung *ab initio rerum Romanarum* erfolgt sei, läßt sich mit dieser Interpretation vereinbaren.

Die Aussage über die einzige Tafel muß zusammen mit einer anderen Stelle kurz zuvor gesehen werden, an der Dionys von den Quellen der römischen Historiker spricht. Er bezeichnet diese mit ἱερὰ δέλτοι und verwendet damit einen Ausdruck, der den materiellen Charakter nicht eindeutig klärt.¹⁰⁴ Ἡ δέλτος bezeichnet die Schreibtafel, kann aber auch für Schriften allgemein eintreten. Dionys selbst verwendet den Ausdruck zur Beschreibung der Zwölf Tafeln, die nach der sonstigen annalistischen Überlieferung aus Bronze gefertigt waren.¹⁰⁵ Die Verwendung des Partizips Präsens σωζομένων, die allen römischen Historikern die Benutzung der ‚heiligen Schriften‘ erlaubte, legt nahe, daß Dionys von Texten spricht, die auch zu seiner Zeit noch erhalten waren. Damit scheiden etwaige πίνακες der Pontifices aus. Der im folgenden referierte Inhalt verbietet auch, an Gesetzesurkunden und Vertragstexte zu denken. Damit wird man zu einem allgemeinen Verständnis als ‚heilige Schriften‘ kommen, die am ehesten mit den pontifikalen Aufzeichnungen (*commentarii/annales maximi*) zu identifizieren sind. Der Ausdruck δέλτοι bildet dann keine Aussage über den materiellen Zustand dieser Texte, sondern bringt lediglich die griechische Theorie über das Erwachsen historischer Aufzeichnungen aus alten *Urkunden* zum Ausdruck.¹⁰⁶

Die weiteren Äußerungen über die Tafel des Pontifex maximus entstammen dem ausgehenden vierten und beginnenden fünften Jahrhundert. Am ausführlichsten ist dabei Servius: *Tabulam dealbatam quotannis pontifex maximus habuit, in qua praescriptis consulum nominibus et aliorum magistratum digna memoratu notare consueverat domi militiaeque terra marique gesta per singulos dies, cuius diligentiae annuos commentarios in octoginta libros veteres retulerunt eosque a pontificibus maximis, a quibus fiebant, annales maximos appellarunt.*¹⁰⁷ Nach den Verhältnissen

¹⁰³ Dion. H. 1,74,3. Niebuhrs Konjekture des ‚Erzpriesters‘ – griechischer terminus technicus für den Pontifex maximus – für das überlieferte ἀρχιερεῦσι ist zwingend.

¹⁰⁴ Dion. H. 1,73,1.

¹⁰⁵ Dion. H. 2,27,3; vgl. Liv. 3,57,10; Diod. 12,26,1. *Dig.* 1,2,2,4 geben dagegen Elfenbein an.

¹⁰⁶ Diese Interpretationslinie bietet schon Gelzer (wie Anm. 93), 139–142.

¹⁰⁷ Serv. *Aen.* 1,373. Die Beschreibung des Macrobius (*Sat.* 3,2,17) stellt lediglich eine vergrößernde Zusammenfassung dar; hier tauchen auch erstmals (!) die Tafeln im Plural auf: *Pontificibus enim permissa est potestas memoriam rerum gestarum in tabulas conferendi, et hos annales appellant et quidem maximos quasi a pontificibus maximis factos.* Die Fortführung der Passage straft die Theorie einer umfassenden historiographischen Kompetenz der Pontifices selbst Lügen (3,3,1): *Et quia inter decreta pontificum hoc maxime quaeritur quid sacrum, quid profanum, quid sanctum, quid religiosum ...*

der spätrepublikanischen Zeitstufe basieren Servius' Aussagen, selbst wenn sie in das erste Jahrhundert zurückreichen, nur auf Kenntnissen des Inhalts der *annales maximi*, allenfalls noch einer einzigen, sicher fingierten Tafel. Relevant ist daher nur die Aussage über die Edition der *commentarii* (die sich Servius wohl als mit den Tafeln identisch vorstellt). Alles andere stellt lediglich den Reflex der historiographischen Theoriebildung über die pontificalen Aufzeichnungen dar.

Die von Servius insinuierte Namensherkunft der Ausgaben, *annales (scil. Pontificis) Maximi*, läßt sich allgemein aus der üblichen Deklination des Begriffs, die *maximi* als Adjektiv, nicht feststehenden Genitiv versteht, speziell aber aus der oben zitierten Ciceropassage widerlegen. Cicero kommentiert den Namen mit dem Ausdruck *etiam nunc*, der sich im Duktus der Argumentation nur so verstehen läßt, daß die sprachlich völlig veralteten priesterlichen Aufzeichnungen so „groß“, daß heißt umfangreich waren, daß sie „auch jetzt noch“ als „die größten“ bezeichnet werden.¹⁰⁸

9 Annales maximi

Wenn schon von den *annales maximi* gesprochen wird: Welche Rolle spielte P. Mucius Scaevola? Sicher ist, daß er die Praxis der Tafelaufstellung beendete. Stoppte er auch die Aufzeichnung der *commentarii*? Das ist kaum vorstellbar; auf dem – auch in anderen Kollegien, sicher bei den Auguren – erreichten Entwicklungsniveau dürfte wenigstens eine minimale verschriftlichte Protokollführung als notwendig erachtet worden sein; sakralrechtliche Schriften bilden auch im ersten vorchristlichen Jahrhundert eine wichtige Gattung und stützen sich nicht nur auf die Aufzeichnung älterer Pontificalentscheide.¹⁰⁹ Setzt man die Fortführung der *commentarii*, des zumindest intern wichtigeren Elementes, voraus, ergibt sich ein gravierender und erwähnenswerter Einschnitt eigentlich nur, wenn eine Art von Publikation des bis dahin aufgelaufenen Materials vorgenommen wurde: Catos Einschätzung legt nicht nahe, daß die Historikerkunft das bloße Aufhören der langweiligen Tafeln für erwähnenswert gehalten hätte. Diese Argumentation bestätigt die traditionelle, von Theodor Mommsen herrührende Verbindung der Annalen-Publikation mit der Person des Scaevola.¹¹⁰

Die Frage, wie Scaevola aus den pontificalen Aufzeichnungen achtzig Bände zusammenbrachte, gehörte von jeher zu den Hauptproblemen der Forschung, sie wird durch die Feststellung, das die Aufzeichnungen erst gegen 249 begannen, sich also über wenig mehr als ein Jahrhundert erstreckten, noch einmal verschärft. Sicher enthielten die *commentarii* mehr, als in etwa einhundertzwanzig Tafelaufschrieben stand, auch sind Erweiterungen denkbar, das Problem wird so aber nicht gelöst. Ciceros Kommentierung des *maximi* schließt aus, daß die entscheidende Erweiterung erst in späterer, etwa augustei-

¹⁰⁸ Daß diese Frage schon bald darauf umstritten war, zeigt Paul. Fest. 113,27–28 L: *Maximi annales appellabuntur non magnitudine sed quod eos pontifex maximus confecisset*. Diese Position dürfte auf Verrius Flaccus zurückgehen (Frier [wie Anm. 3], 33).

¹⁰⁹ Eine Übersicht bei Elisabeth Rawson, *Intellectual Life in the Late Roman Republic*, London 1985.

¹¹⁰ Römische Geschichte 2: Von der Schlacht von Pydna bis auf Sullas Tod, Berlin 1874, 453. Die Fortführung der *commentarii* (sie nimmt auch Mommsen, ebd., an) wird auch durch die Weiterführung der Prodigien bei Obsequens (Livius) über das Jahr 114 hinaus nahegelegt, s. Ruoff-Väänänen (wie Anm. 22), 148.

scher Zeit erfolgte,¹¹¹ Zitate aus dem Werk offenbaren, daß im vierten Buch noch nicht einmal die Zeit des Romulus erreicht war.¹¹² Obwohl die Möglichkeit einzuräumen ist, daß schon früh einzelne Ereignisse vor 249 v. Chr. eingefügt wurden, erscheint dieser Inhalt und Umfang der *Annales maximi* unbegreiflich, zumal wenn man bedenkt, daß vor Scaevola kein Einfluß der pontificalen *commentarii* auf die Historiographie festzustellen ist.¹¹³ Was war geschehen?

Zwei Umstände muß jede Deutung im Auge behalten. Zum einen die zeitgenössische Situation der Geschichtsschreibung. Die Zeit der älteren Annalistik ist angebrochen. Gelinde gesagt, hat eine massive Erfindung der Vor- und Frühgeschichte, vor allem aber der ‚Mittelzeit‘ zwischen den sagenhaften Anfängen und der näheren Vergangenheit, das heißt der Geschichte der frühen Republik,¹¹⁴ eingesetzt. Zum erstenmal spielt historiographische Literatur eine Rolle im innenpolitischen Kampf. Cato hatte die lateinische Geschichtsschreibung eröffnet, Vor- und Frühgeschichte in seine Darstellung aufgenommen. Die bewußte Entscheidung für eine Darstellung, die die Namen der handelnden Personen unterdrückt, zeigt weniger die Rückständigkeit Catos als vielmehr die Tatsache, daß er sich der Konsequenzen für die politische Anwendung (und daraus resultierend für die Glaubwürdigkeit der Darstellung) bewußt war.¹¹⁵ Diese Einsicht wird nun voll umgesetzt. Das wenigstens siebenundneunzigbändige Werk des Gellius markiert die Richtung.¹¹⁶ Scaevola – das ist der zweite Punkt – steht mitten in diesem Geschehen, und er steht vor allem seit der Ermordung des Tiberius Gracchus, dessen Reformkurs er unterstützt hatte, in einer extrem exponierten politischen Position.

In dieser Situation kommt Scaevola – so meine These – ein dreifaches Verdienst zu: Er erkennt das politisch-historische Potential des pontificalen *commentarii*-Materials. Er nutzt es durch die Produktion ‚apokrypher Literatur‘: Die im Prinzip kollegiumsinternen, wohl vom Oberpontifex selbst geführten *commentarii* lassen sich beliebig nach vorne erweitern (alle Vorgänger in diesem Amt sind tot, der unmittelbare Vorgänger war ohnehin der leibliche Bruder), eine rasch produzierte Frühgeschichte läßt sich so als authentisches dokumentarisches Material verkaufen. Und drittens wird der apokryphe Charakter des Materials noch einmal durch den Verweis auf die *tabula* chiffriert: Die Dokumente, die publiziert werden, waren schon einmal publiziert (und damit kontrolliert), sie

¹¹¹ S.o., Anm. 94, zur Arbeit Friers. Friers Nachweis, daß alle Bandangaben auf Verrius Flaccus zurückgehen ([wie Anm. 3] 36. 48), beweist weder die Autorenschaft des Verrius noch sagt sie etwas über den Umfang der Scaevolaschen Ausgabe.

¹¹² *Orig. gent. Rom.* 17,3; 18,3.

¹¹³ Dem steht die Interpretation Wilhelms Kierdorfs entgegen, Catos Aussage über die *tabula* (s.o., S. 172 sei nur sinnvoll, wenn sie vor ihm durch Historiker wie Ennius oder griechisch schreibende Autoren benutzt worden sei („Catos ‚Origines‘ und die Anfänge der römischen Geschichtsschreibung“, *Chiron* 10 [1980] 205–224, hier 206). Angesichts der Überlieferungslage läßt sich das weder erhärten noch widerlegen. Wenn man aber bedenkt, daß Cato das erste lateinische Geschichtswerk in Prosa verfaßt, muß man die Ablehnung nicht als Zurückweisung einer zuvor genutzten Quelle, sondern kann sie auch als Distanzierung von einer konkurrierenden (weil ebenfalls lateinischen) Form historischer Dokumentation lesen.

¹¹⁴ S. Bömer (wie Anm. 96), 195f.

¹¹⁵ Nepos, *Cato* 3,4. Zu dem in der Nachfolge Catos schreibenden Cassius Hemina als ältestem Annalisten s. Udo W. Scholz, „Zu L. Cassius Hemina“, *Hermes* 117 (1989) 167–181.

¹¹⁶ S. *hist.* 29 Peter (ein Zitat aus dem 97. Buch bei Charisius). Gegen E[rnst] Badian, „The Early Historians“, in: T[homas] A. Dorey, *Latin Historians*, London 1966, 1–38, hier 12, halte ich die Priorität der *Annales maximi* gegenüber Gellius für nicht erwiesen; Badian selbst weist auf die Möglichkeit hin, daß das Werk des Gellius die Publikation des Scaevola provoziert haben könnte (15). Für ein vorgracchisches Datum spricht sich auch – mit detaillierter Argumentation – Frier (wie Anm. 3), 187–9, aus.

werden nur neu ediert. Zum Beweis dieses Zusammenhangs bricht Scaevola mit der Edition die Aufstellung neuer Tafeln ab und stellt die wichtigste – die Gründungsurkunde Roms – auf. Vielleicht werden die Auguralfasten als Reaktion darauf durch das andere Kollegium aufgestellt.

Welche politischen Interessen Scaevola verfolgte, läßt seine eigene Position, die eher mit gracchischen Tendenzen sympatisierte, ahnen; die Rezeption durch den eher optimistisch gesonnenen Valerius Antias spricht gegen eine allzu einseitige Erfindung. Die ‚historische‘ Grundlegung der römischen ‚Verfassung‘ und des öffentlichen Rechts¹¹⁷ mag in weiten Teilen der führenden Schichten unstrittig gewesen sein. Über die unmittelbare Wirkung des Erscheinens mag man sich streiten. In der Folge läßt sich beobachten, daß senatorische Geschichtsschreiber keine Annalistik mehr betreiben, diese vielmehr in die Hände gesellschaftlich darunter stehender Personen übergeht.¹¹⁸ Der Bedarf an ‚gehobener‘ Annalistik scheint damit gedeckt, doch spricht die fehlende historiographische Rezeption des Werkes dafür, daß in dem Werk eher die Grenzen des zuverlässig Wißbaren deutlich wurden, als daß eine autoritative Darstellung der Vergangenheit gegeben wurde. Herkunft und Inhalt des wirklich authentischen Materials und die für die Authentizität des hinzugekommenen Stoffes notwendige sprachliche Vernachlässigung zogen der Wirkung enge Grenzen.

Die wichtigsten Ergebnisse der Untersuchung sollen noch einmal in Thesenform zusammengefaßt werden:

- 1) Zeitgenössisches und glaubwürdiges Material bieten die *commentarii pontificum* erst ab 249 v. Chr.
- 2) Annalistische, das heißt Livianische, Priesternachrichten seit diesem Zeitpunkt sind glaubwürdig, vorher zweifelhaft; es besteht für die frühere Zeit allerdings eine Sondertradition der Auguren, die in ihrem Entstehungsdatum und Wert nicht sicher bewertet werden kann.
- 3) ‚Hüter des römischen Geschichtsbewußtseins‘ waren die Pontifices nie – mit einer namentlich bekannten Ausnahme im letzten Drittel des zweiten Jahrhunderts v. Chr.
- 4) Seit Bestehen der *commentarii* war es üblich, einen Auszug daraus vor dem Haus des Pontifex maximus auf einer Holztafel zu publizieren.
- 5) Die *annales maximi* stellen eine um erhebliche Mengen historisch unsicheren oder erfundenen Materials erweiterte Edition der *commentarii pontificum*, die P. Mucius Scaevola veranstaltete, dar. Sie stehen in gewissem Sinn in der antiken Tradition apokrypher Literatur, die in Rom schon durch den Kalender (*fasti*) des Cn. Flavius und die Bücher Numas bekannt war.
- 6) Durch die geschickte Verknüpfung seines Werkes mit der ‚Informationstafel‘ der Pontifices maximi gelang es Scaevola, die Nachteile des Publikationsverfahrens ‚Apokryphen‘ – nämlich Fälschungsverdacht – formal auszuräumen.
- 7) Authentizitätskritik an den *annales maximi* dürfte de facto bei Zeitgenossen vorhanden gewesen sein. Schaut man sich aber die moderne historische und religionsgeschichtliche Literatur mit ihrer von der historisch-kritischen Methode gespeisten Sehnsucht nach Dokumenten an, so muß man trotz der kritischen Stimmen, die immer laut wurden, sagen: Die Fälschung des Scaevola gehört zu den erfolgreichsten Fällen apokrypher Literatur überhaupt: Die Bücher Mose schreibt man diesem nicht mehr zu, die *annales maximi* noch immer den Pontifices maximi.

¹¹⁷ S. Bauman (wie Anm. 73), 297.

¹¹⁸ S. Badian (wie Anm. 116), 15; Timpe 1979 (wie Anm. 19).

Zusammenfassung

Eine Untersuchung der Priesternamen bei Livius zeigt, daß sich die Strukturen der Überlieferung bis 293 und ab 218 deutlich unterscheiden und – damit verbunden – sichere Nachrichten nicht über die Mitte des 3. Jhs. zurückreichen. Da sich die späteren Namen über Valerius Antias auf die *commentarii pontificum* zurückverfolgen lassen, wird damit ein weiteres Argument für den Einsatz dieser Aufzeichnungen unter Tib. Coruncanus (um 249) gegeben. Ihr Ziel bestand in der Dokumentation von Namen und Fakten für die pontifikale Kult- und Rechtspraxis; nur Ausschnitte wurden vom Pontifex maximus jährlich auf einer Holztafel publiziert. Erst die unter dem Eindruck der älteren Annalistik entstandene Kompilation der *annales maximi* behauptet eine Holztafelpublikation seit der Gründung Roms, um so Authentizität zu fingieren.

Summary

In Livy the notices on priests betray different structures of the tradition for the time until 293 and from 218 onwards; reliable dates do not extend beyond the middle of the 3rd century. These names could be traced through Valerius Antias back to the *commentarii pontificum*. This is another argument for their start by Tib. Coruncanus (around 249), documenting names and precedents for pontifical action in the realms of cult and law. Extracts were yearly published on a wooden tablet by the *pontifex maximus*. It was only when the *annales maximi* were compiled within the context of the early annalists, that the publication of the tablets from Rome's foundation onwards was claimed in order to authenticate the new material.